

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1903.

IX.

Die älteste Lebensbeschreibung
Ruperts von Salzburg.

Von

W. Levison.

Nahezu dreiviertel Jahrhundert hatte der Erzbischof von Salzburg seit dem Fall des Avarenreichs zwischen Raab und Drau unangefochten als geistliches Oberhaupt gewaltet, als 870 Papst Hadrian II. für Pannonien in Methodius einen eigenen Erzbischof bestellte. Zur Vertheidigung der Rechte des Salzburger Stuhles ist im nächsten Jahre die Schrift *'de conversione Bagoariorum et Carantanorum'* verfasst worden¹, eine Darstellung der Verdienste der bairischen Metropole um die Christianisierung der Ostmarken, ausgehend von den vermeintlichen Anfängen des Christenthums bei den Baiern und der Begründung des Salzburger Bisthums, so dass die Geschichte des heil. Rupert als eine Art Einleitung die Denkschrift eröffnet, noch vor wenig mehr als zwei Jahrzehnten die älteste bekannte Lebensbeschreibung des Heiligen. Selten dürfte sich an ein Heiligenleben eine Litteratur von ähnlichem Umfang geknüpft haben wie an den ersten Satz der *Conversio*: *'Tempore igitur Hildiberti regis Francorum, anno scilicet regni illius secundo, honorabilis confessor Christi Hrodbertus in Wormacia civitate episcopus habebatur'*; die Frage, welcher König Childebert gemeint sei, stellt in der Hauptsache die Aufgabe der ganzen Rupertus-Litteratur dar². Noch im 11. und 12. Jh. war man von der richtigen Zeitbestimmung nicht allzu weit entfernt; hatte Arnold von St. Emmeramm den Herzog Theodo, unter dem Rupert nach Salzburg kam, für identisch mit dem gleichnamigen Zeitgenossen Corbinians erklärt³, so gesellte Otto von Freising beiden Heiligen Bonifaz zu, indem er alle drei zu spät in die Zeit von König Pippin setzte⁴, und auch in Salzburg selbst irrte man nur um wenige Jahrzehnte, wenn man Ruperts Todesjahr auf 693 bestimmte⁵

1) Ed. Wattenbach, SS. XI, 4—14. Ueber die Entstehungszeit vgl. Dümmler, *Gesch. des Ostfränkischen Reiches* II², 376 N. 1. 2) Eine wenig eindringende und unkritische Uebersicht über die Litteratur giebt Franz Anthaller, *Die Geschichte der Rupertus-Frage und deren Lösung*, Salzburg 1885. 3) *Mirac. S. Emmerammi* I, 1 (SS. IV, 549). 4) *Chronicon* V, 23 (SS. XX, 224). 5) Ueberschrift zu *Conversio* c. 2 in der

oder 110 Jahre von seiner Zeit bis auf Bischof Arno (785—821) verstreichen liess¹. Dann aber entstand seit 1129 die Salzburger 'Tradition'; indem man das Zeitalter Ruperts nach dem des Königs Childebert zu berechnen suchte², beachtete man nur Childebert I. (511—558) und II. (575—595), während der unbedeutende Schattenkönig Childebert III. (694—711) unberücksichtigt blieb, offenbar weil man von seinem Dasein überhaupt keine Kenntnis hatte. Die neue Auffassung drang durch und blieb nahezu ein halbes Jahrtausend fast ohne Widerspruch; man schwankte lediglich, ob Rupert im 6. Jh. oder im ersten Drittel des 7. gestorben sei. Abweichende Ansichten begegnen nur ganz vereinzelt, bis Valesius wie so oft scharfsinnig das Richtige erkannte und Rupert an die Wende des 7. und 8. Jh. verwies. Bald trat Mabillon mit derselben Zeitbestimmung auf, es folgte Pagi und namentlich Hansiz, und wenn auch nicht allen ihren Gründen gleiche Beweiskraft zukommt, wenn auch die Anhänger der Salzburger 'Tradition' eifrig das Alter ihres Bischofsitzes gegen die 'Hansizianer' verfochten und nach einem scharfen, aber berechtigten Worte von Wattenbach³ in dieser Frage 'erstaunlich viel Zeit, Mühe und Druckerschwärze' vergeudet worden ist, so kann die Frage doch heute als endgültig im Sinne von Valesius und Hansiz entschieden gelten, nicht zum wenigsten nach den umsichtigen Ausführungen von Wattenbach selbst⁴. War damit auch die Frage nach dem Zeitalter Ruperts erledigt, so blieben doch andere Schwierigkeiten bestehen, die sich aus dem 1. Capitel der *Conversio* ergaben. Während nach dieser Darstellung Rupert den Baiernherzog Theodo mit einem Theile des Volkes bekehrt und tauft, schienen die Anfänge des Christenthums unter den Baiern nach anderen gewichtigen Zeugnissen in weit frühere Zeit zurückzugehen; hatte doch Abt Eustasius von Luxeuil († 629) nach dem Bericht seines Biographen Jonas dort im ersten Viertel des 7. Jh. nicht ohne Erfolg ge-

Hs. A 1, saec. XII (SS. XI, 6); Notiz der Wiener Hs. n. 2090 (Salib. 311), saec. XII (ebd. p. 15); Hs. 6 des metrischen Verzeichnisses der Salzburger Bischöfe, saec. XIV (ebd. p. 19). 1) Bischofskatalog des 11. Jh. (SS. XIII, 354). 2) Vgl. die *Computationes de tempore* S. Rudberti, ed. Wattenbach, SS. XI, 15—17. Dazu zuletzt B. Sepp, Die Berechnungen des Todesjahres des hl. Rupert (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte XLIX, 408—431). 3) Heidelberger Jahrbücher LXIII, 24. 4) Ueber das Zeitalter des heiligen Rupert (Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen V, 499—522). Vgl. auch B. Sepp, *Vita S. Hrodberti primigenia authentica*, Ratisbonae 1891, S. 36 ff.

predigt¹, und die Erzählungen von der Langobardenkönigin Theodelinde, Herzog Garibalds glaubenseifriger Tochter, liessen es nach dem Urtheil von Waitz² als unzweifelhaft erscheinen, 'dass das herzogliche Haus sich seit lange, so weit zurück wir überhaupt von demselben Kunde haben, zum Christenthum bekannte'. So suchten die einen die Angabe der *Conversio* abzuschwächen, indem sie vermutheten, Theodo sei bekehrt worden 'non a ritibus paganorum, sed ab haereticorum erroribus'³; andere halfen sich mit der Annahme, die Agilolfinger seien im Laufe des 7. Jh. in das Heidenthum zurückgefallen, als mit dem Einfluss des fränkischen Reiches auch das Christenthum in Baiern an Boden verloren habe⁴, und Blumberger suchte in dem Streit um das Zeitalter Ruperts in der Weise zu vermitteln⁵, dass er sich zwar in der chronologischen Frage auf die Seite von Hansiz und Wattenbach stellte, aber zugleich in nicht eben glücklicher Beweisführung bestritt, 'dass das Christenthum in Baiern das 7. Jh. hindurch bereits eingeführt gewesen'; so blieb dem Heiligen der Ruhmestitel des Baiernapostels, für dessen Erhaltung man in Salzburg so eifrig eingetreten war⁶. Andere Fragen kamen daneben weniger in Betracht; nach dem Wortlaut der *Conversio* konnte man streiten, ob Rupert in Salzburg gestorben oder vor dem Tode zu seinem früheren Sitze Worms zurückgekehrt sei, und die Angabe, dass er das Evangelium bis an die Grenzen von Niederpannonien getragen habe, erregte nicht ohne Grund gewichtige Bedenken. Auch nachdem der Streit über das Zeitalter des Heiligen als erledigt gelten konnte, war so die Person Ruperts noch immer der Gegenstand von Controversen, die wenigstens theilweise für die Geschichte der Bekehrung des deutschen Südostens nicht geringe Bedeutung hatten.

Da veröffentlichte Franz Martin Mayer 1882 aus einer Grazer Hs. einen bisher unbekannten Text, *Gesta Hrod-*

1) V. Columbani II, 8 (ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 122); vgl. c. 9 (p. 123) über Agrestius. 2) Ueber das Alter der beiden ersten Titel der *Lex Baiuvariorum* (Ges. Abhandlungen I, 354). 3) Mabillon, *Acta sanctorum ordinis S. Benedicti* III, 1², p. 328. 4) Riezler, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVI, 418 ff.; *Geschichte Baierns* I, 90; *Historische Zeitschrift* LXXXI, 325. 5) *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen* X, 329 — 368. 6) Vgl. z. B. (Beda Seeauer), *Novissimum chronicon antiqui monasterii ad Sanctum Petrum Salisburgi*, 1772, p. 10: 'nil magis dolendum, quam quod Mabillonius et illius sequaces divo Ruperto nostro gloriosum titulum Apostoli Bavariae penitus auferant'.

berti¹, die er für älter als die *Conversio* erklärte und der Zeit des Bischofs Virgil († 784) zuzuschreiben geneigt war. Stimmen beide Quellen auch zum grössten Theile überein, so finden sich doch manche nicht unwesentliche Abweichungen. Zwar wird auch hier von Herzog Theodos Bekehrung zum wahren Glauben in nicht sehr deutlicher Weise berichtet, aber von einer Taufe ist keine Rede und eine Deutung auf Bekehrung vom Heidenthum wenigstens nicht nothwendig; die Worte, aus denen man auf eine Rückkehr nach Worms schliessen wollte, fehlen, und ebenso verlautet nichts von einer pannonischen Reise: Lorch bildet den Endpunkt der Donaufahrt. So schien hier der ältere Text gefunden zu sein, der schon längst als Grundlage der *Conversio* vermuthet worden war. Aber der Widerspruch blieb nicht aus. Friedrich² trat entschieden für die Priorität der *Conversio* ein, indem er auch ihren Angaben alle wesentliche Bedeutung absprach und durchaus bestritt, dass es vor 871 überhaupt eine *Vita* des Bischofs gegeben habe. Fand man auch Friedrichs Skepticismus meist übertrieben, so sind doch seine Ausführungen über den zeitlichen Vorrang der *Conversio* vor den *Gesta* nicht ohne Eindruck geblieben; Alfons Huber³ und J. Strnadt⁴ stimmten Friedrich bei, und auch die Darstellung Wattenbachs⁵ ist davon beeinflusst worden. Auf der anderen Seite sind Hauck⁶, Sepp⁷ und Ratzinger⁸ für den früheren Ursprung der *Gesta* eingetreten, in der sie die Quelle der *Conversio* erkennen und die auch sie für die Zeit Virgils beanspruchen zu können glauben.

Indem ich nun dazu übergehe, die Frage nach dem Verhältnis der beiden Texte und der Entstehungszeit der *Gesta* aufs neue zu untersuchen, beginne ich mit einigen näheren Angaben über die Grazer Hs., die früher nur durch eine kurze Erwähnung von Zahn⁹ bekannt war und

1) Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg III. Die *Vita* s. Hrodberti in älterer Gestalt (Archiv für österreichische Geschichte LXIII, 595—608). 2) Ueber die *vita* s. Ruperti der Hs. n. 790 der Grazer Universitätsbibliothek (Münchener Sitzungsberichte 1883, S. 509—547). 3) Geschichte Oesterreichs I, 68 N. 1. 4) Die *Passio* s. Floriani (Archivalische Zeitschrift, Neue Folge VIII, 1899) S. 40 ff. 5) Geschichtsquellen I⁶, 122. 6) Kirchengeschichte Deutschlands I², 358 N. 2; II², 417. 7) A. a. O. S. 3 ff. Sepp druckt S. 25—35 den Text der Grazer *Gesta* (nach Mayers Ausgabe) und den der *Conversio* (c. 1) neben einander ab, indem er die Abweichungen der *Conversio* durch besonderen Druck hervorhebt. 8) Forschungen zur Bayrischen Geschichte, 1898, S. 411 ff. 9) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen I, 1864, S. 39.

auch von dem Herausgeber Mayer nicht genauer beschrieben worden ist. Beide haben den Codex dem 10. Jh. zugeschrieben, ein Ansatz, der bisher unbestritten geblieben ist, in der That aber der Correctur bedarf.

Die Pergamenths. der Grazer Universitätsbibliothek n. 790 (früher 41/10), 24 cm lang, 15 cm breit, besteht aus 238 Blättern, meist Quaternionen. Das Doppelblatt fol. 97—98 ist selbständig; in der vorletzten Lage ist das fol. 227 entsprechende letzte Blatt (nach fol. 233) ausgeschnitten, ohne dass der Text eine Lücke aufweist; es folgt noch ein Binio (fol. 234—237), an den fol. 238 so angefügt ist, dass ein schmaler Streifen des Blattes vor fol. 234 sichtbar wird. Die Blätterlagen sind am unteren Rande der letzten Seite durch Minuskelbuchstaben bezeichnet, die jedoch vom Buchbinder meist ganz weggeschnitten oder doch zum Theil zerstört worden sind; kenntlich sind fol. 8' 'a', fol. 16' 'b', fol. 194' 'z', fol. 202' ein sogenanntes offenes 'a', zweifelhaft fol. 56' 'g', fol. 88' 'l', fol. 146' 'r'. Die Zählung scheint nicht ganz einheitlich gewesen zu sein; für die 12 Quaternionen fol. 1—96' sind wohl die Buchstaben a bis m voranzusetzen, es folgt das Einzelblatt fol. 97/98, endlich scheint mit fol. (99—) 106' eine neue Zählung der Quaternionen von m an begonnen zu haben. Berücksichtigt man zugleich den Inhalt, so erscheinen je drei Gruppen: fol. 1—72', 73—96', 97—237' als unzweifelhaft zusammengehörig; ob die drei Theile bereits von Anfang an vereinigt waren, lässt sich nicht sagen, der Einband stammt aus neuerer Zeit. Ueberall ist dieselbe Art der Linirung mit dem Griffel angewandt: An den Längsseiten der Blätter sind je zwei Linien vom oberen bis zum unteren Rande gezogen, ebenso finden sich oben und unten je zwei durchgehende horizontale Linien; die übrigen Horizontalen werden durch die inneren Verticalen begrenzt. Mehrere Hände haben an dem Codex gearbeitet, die aber wesentlich derselben Zeit angehören; eine genauere Bestimmung des Schriftcharakters wird später versucht werden.

Die Hs. enthält zum grössten Theile theologische Dinge; grössere, kleinere und kleinste Abschnitte wechseln in bunter Folge, und es wäre Vergeudung von Zeit und Papier, wollte man alle kleinen Auszüge aus Kirchenvätern im einzelnen verzeichnen und bestimmen. Ich werde nur auf grössere und wichtigere Stücke hinweisen, auf kleinere nur dann, wenn sie an sachlich bemerkenswerthe Abschnitte

angrenzen, um ein Bild von der Zusammensetzung der Hs. zu geben.

Die erste Seite ist freigelassen; am oberen Rande hat man im 15. oder 16. Jh. den Inhalt und eine Signatur eingetragen:

‘Excepta(!) ex dictis sanctorum etc. 46’.

Darunter stehen von alter Hand die zum Theil verwischten Capitalen: ‘HVNC HVMI’, deren Bedeutung sich später ergeben wird. Den Codex eröffnet

f. 1’—32. ‘De concordia testimoniorum sancti Gregorii’ (Gregorii M. Opera, ed. Maurina III, 1705, col. 561—578);

fol. 32—34’. ‘De temporibus antichristi. Duo sane certissima — — patientiae probatio est’;

fol. 34’—38. ‘De die iudicii. Adveniet autem dies — — cum illo fuerimus’;

fol. 38—42. ‘De septima et octava aetate saeculi futuri. Et haec est octava illa — — accipere palmam. Amen’.

Ähnliche kleine Abschnitte, meist aus Augustin und Hieronymus, enden mit

fol. 61’—64. ‘De epistola ad Romanos sancti Hieronimi. Optabam enim anathema esse — — nunc mala sint’.

Dann folgen unvermittelt, ohne Zwischenraum oder Ueberschrift, drei Briefe Alcvins, die ich nach Dümmlers Ausgabe (MG. Epist. IV) verzeichne:

fol. 64—70’. Epist. n. 113 (p. 163—166),

fol. 70’—72. Epist. n. 161 (p. 259—260),

fol. 72—72’. Epist. n. 140 (p. 222). Die von den Herausgebern Alcvins bisher nicht benutzte Hs. ist aufs engste mit dem Salzburger Codex Vindobonensis n. 795 (Salisb. 140) vom Ende des 8. Jh. (bei Dümmler S) verwandt; der 2. Brief war bisher nur aus der Wiener Hs. bekannt.

Der nächste Theil des Codex umfasst drei Quaternionen (fol. 73—96’) und enthält ‘Expositum Bedae presbyteri excerptum ex libris sancti Augustini de parabolis Salomonis: Hinc sapientissimus regum Salomon laudes sanctae ecclesiae versibus paucis, sed plenissima veritate decantat. Constat namque idem carmen — — nos eum dignis in presenti vita conlaudare servitiis. Amen’ (Beda, Allegorica expositio super parabolas Salomonis III, 31; Migne XCI, 1029—1040).

Der grössere Rest der Hs. (fol. 97—237) ist in einer Folge geschrieben. Enthält das Blatt fol. 97’—98’ (fol. 97 ist frei gelassen) ‘Quaestiones ex libro sancti Augustini de

civitate Dei' ('Dominus in euangelio secundum Matheum — — quo ordine veniant, inquirendum'), so beginnt der nächste Quaternio mit den zugehörigen Antworten:

fol. 99—101'. 'Responsio modica questionum vestrarum secundum rusticitatis nostrae sensum'¹.

Ähnliche kleine Stücke schliessen sich an, zum Theil als Auszüge aus Hieronymus und Augustinus bezeichnet; ferner:

fol. 107'—109. 'Incipiunt quaestiones de oratione dominica', Fragen und Antworten von 'd(iscipulus)' und 'm(agister)';

fol. 109—109'. 'De ea sententia quae Iohannis euangelista scribit, dicens: Omnia per ipsum facta sunt — — non est factum';

fol. 109'—110. 'De eo quod scriptum legitur: Ut sit Deus omnia in omnibus — — Christus totus in cunctis'.

Dann wird die Schrift mitten auf der Seite ein wenig kleiner und zierlicher, und ohne Zusammenhang mit den vorhergehenden und nachfolgenden Stücken schliessen sich an

fol. 110—113'. 'Gesta sancti Hrodberti confessoris'. Die Schrift behält auch noch auf den nächsten Seiten denselben Charakter, um dann wieder die frühere Grösse anzunehmen. Es folgen

fol. 113'—116. 'De sabbato paschae dicta sancti Augustini: De hora quoque ipsa — — intellegi non potest', sowie ähnliche Auszüge aus Hieronymus, Ambrosius, Augustinus, Isidor, Beda u. a.; folgende Abschnitte seien vermerkt:

fol. 117'—130'. 'De libero arbitrio in conlationibus sanctorum patrum. In quo ergo liberum consistit — — ac momenta necessarium conprobare' (Cassiani Collationes III, 11—22, 3; ed. Petschenig, Corpus script. eccles. Latin. XIII, 83, 26—94, 28);

fol. 134'—168'. 'Sermo sancti Augustini de symbolo contra Iudaeos' (Migne XLII, 1117—1130)²; endlich als letztes Stück³

1) Die Antwort beginnt mit den Worten: 'Legimus in libro sancti Augustini'; ob sie etwa aus einer anderen Hs. bereits gedruckt ist, weiss ich nicht. Von seiner 'rusticitas' redet nicht selten Alvin. 2) Derselbe Text findet sich auch in den Münchener Codices Latini n. 14098 und 15815, die auf Veranlassung der Salzburger Erzbischöfe Adalramm (821—836) und Liuphramm (836—859) geschrieben sind; zwischen den drei Hss. bestehen wohl engere Beziehungen, deren Ermittlung vielleicht für die Datierung der Grazer Hs. nicht ohne Bedeutung ist. 3) Ein kleinerer Abschnitt schliesst fol. 215 mit dem Wort 'Amen' in Tironischen Noten,

fol. 237'. 'De quadragesimo sexto anno aedificationis dominici corporis: Nec inmerito in aedificatione dominici corporis — nec ante nec postea congruit uterus virginis quo conceptus est, ubi nullus semi' ||, am Ende unvollständig, weil eine unbekannte Anzahl von Blättern verloren ist. Ein einzelnes, aus dünnerem Pergament bestehendes Blatt bildet den Schluss der Hs. (fol. 238). Auf der Vorderseite hat eine Hand etwa des 15. Jh. die Worte eingetragen: 'Liber de concordia testimoniorum sancti Gregorii pape', die sich auf das erste Stück des Codex beziehen, so dass man die Frage aufwerfen kann, ob sich das Blatt nicht wenigstens im 15. Jh. an der Spitze der Hs. befunden hat. Auf der Rückseite (fol. 238') stehen in grosser Capitalschrift vier Zeilen:

'Hunc humilis thomum | Baldo craxare rogavit, |

Cui rogo mercedem | al[ti]thronus¹ tribuat',

also ein Distichon, dessen erste acht Buchstaben auch fol. 1 eingetragen sind (vgl. oben S. 290). Darf man annehmen, dass dieses Blatt von Anfang an zu dem Codex gehört hat; bezieht es sich auch auf den letzten, grösseren Theil der Hs.?

Baldo ist als Salzburger Lehrer wohl bekannt². In einer Salzburger Gedichtsammlung aus der Mitte des 9. Jh. sind Verse erhalten³, in denen König Ludwig (der Deutsche) ihm für die Uebersendung seiner 'pia scripta' dankt und ihn bittet, ihm den Sinn der zuletzt übersandten Schriften zu enträthseln,

'Non potuit totum noster quod noscere sensus,

Est quia per totum contextum in aenigmate firme',

und in einem zweiten Gedicht derselben Sammlung⁴ versichert ein Ire Dungal⁵ Baldo seiner dauernden Zuneigung und Liebe:

'Baldo Dei famule, clare magister,

In Domino valeas, opto frequenter'.

in derselben Gestalt wie z. B. bei W. Schmitz, *Chrodegangi Regula canonicorum*, 1889, Tafel 12v, Zeile 11. — Fol. 237 blieb ein Theil der Seite frei; nachträglich wurden fünf Zeilen eingetragen, die später wieder ausradiert wurden und mit den Worten beginnen: 'Togā tlogā . zah', mit denen ich nichts anzufangen weiss. Darunter stehen noch Federproben von anderer Hand. 1) In der Hs. sind die Buchstaben 'ti' durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen. 2) Vgl. Wattenbach, *GQ.* I⁶, 292; Karl Foltz, *Geschichte der Salzburger Bibliotheken*, 1877, S. 13 ff. 3) Ed. Dümmler, *MG. Poetae* II, 643. 4) Ebd. I, 412. 5) Ueber die Unterscheidung dieses Dungal von dem berühmteren Reclusus vgl. Traube, *O Roma nobilis* (Abhandl. der Münchener Akad., philos.-philol. Klasse XIX), S. 336.

Es sind aber auch noch drei andere Hss. vorhanden, die auf Veranlassung Baldos geschrieben sind. Die Wiener Hs. n. 458 (Salisb. 174)¹ enthält auf dem ersten Blatt die Verse:

‘Hunc humilis librum fecit perscribere Baldo,

Reddat in aeternum mitis cui praemia Christus’²;

die Verwandtschaft mit dem Grazer Distichon leuchtet ein. Im Münchener Codex Latinus n. 18 524¹¹ (Tegernsee 524¹¹)³ finden sich fol. 105’ nach Isidors Liber officiorum ähnliche Verse⁴:

‘Hunc librum rogitō fratres quoscumque legentes,

Baldoni, ut dicant, det requiem Dominus’;

und ein jetzt verlorenes Blatt mit Versen derselben Art ist wohl auch für die Münchener Hs. n. 15821 (Salisb. capit. 21)⁵ vorzusetzen, die man bei der Neueinrichtung der Salzburger Capitelsbibliothek um 1433 mit der Aufschrift versah:

‘Passio sanctorum Alexandri, Hermetis et aliorum. Et qualiter pignora sancti Hermetis huc venerunt’⁶. Item concordia canonum, quam Baldo scribere fecit’⁷. Item Aug(u-
stinus) de beatitudine anime’.

Ueber die Schrift der Wiener und der zweiten Münchener Hs. hat Foltz eingehend gehandelt⁸. Die Zeit der letzteren lässt sich genau bestimmen; fol. 31—35’ wird die Translatio des h. Hermes von Rom nach Salzburg geschildert, die 851 durch Erzbischof Liuphramm erfolgte und noch bei Lebzeiten von Papst Leo IV. (847—855) aufgezeichnet wurde. Dass nun hier die erste Niederschrift des kleinen Stückes vorliegt, ergibt sich mit hinreichender

1) Ueber den Inhalt vgl. Tabulae codicum mss. Vindobon. I, 75; Th. Sickel, Alcuinstudien I (Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse LXXIX), S. 541 ff.; P. Geyer, Adamnanus II (Programm des Gymnasiums in Erlangen 1897), S. 5 ff. 2) Ed. Dümmler, Poetae II, 648; Epist. IV, 13. 3) Vgl. Catalogus codicum Latinorum Monacens. II, 3, p. 170. 4) Ed. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus I, p. xv. Den Hinweis auf diese Hs. verdanke ich Herrn Geheimrath Dümmler. 5) Vgl. Catalogus codicum Latin. Monac. II, 3, p. 37 f. 6) Translatio Hermetis (fol. 31—35’), ed. Waitz, SS. XV, 410. 7) Die Concordia canonum (fol. 36—122’) stellt einen kurzen Auszug der Collectio Dionysio-Hadriana dar (nicht die sogenannte Epitome Hadriani), in der Art, dass zwar die Anordnung dieser Sammlung beibehalten ist, aber bereits bei der ersten Erwähnung eines Gegenstandes alle späteren Concilsbeschlüsse und Papst-decrete verwandten Inhalts angeführt werden, um dafür später fortzubleiben. Am Schluss ist der 1. Canon des Concils von Clermont vom Jahre 535 (MG. Concil. I, 66), eine Stelle aus Augustin de civitate Dei und ein Auszug aus den Acten der angeblichen 2. Römischen Synode unter Silvester (Migne VIII, 829 ff.) angefügt. 8) A. a. O. S. 16 ff.

Wahrscheinlichkeit beim Vergleich mit einer anderen Salzburger Hs., Clm. 15815, die zweifellos derselben Schreibschule entstammt, ja demselben Schreiber (Lantrich) anzugehören scheint; es 'fällt uns nicht nur die Gleichheit des allgemeinen Charakters auf, Zug für Zug können wir sie an den einzelnen Buchstaben verfolgen'¹. Die letzte Hs. hat aber Erzbischof Liuphramm (836—859) schreiben lassen, wie Verse bezeugen, die an das Wiener wie an das Grazer Baldo-Distichon erinnern²:

'Hunc humilis librum Liuphrammus scribere fecit,
Ecclesiae doctor, pastor ubique pius,
Reddat in aeternum mitis cui praemia Christus
Munere perpetuo';

und man möchte das Wiener Distichon für das Vorbild der unfertig abbrechenden Liuphramm-Verse halten. Dass die Baldo-Hs. Clm. n. 15821 bald nach 851 geschrieben ist, darf also wegen des Schriftcharakters als gesichert gelten, und die Wiener Hs. n. 458 hat ebenfalls bereits Foltz aus demselben Grunde der Mitte des 9. Jh. zugewiesen, so dass über die Zeit Baldos kein Zweifel möglich ist. Gehörte nun das letzte Blatt des Grazer Codex von Anfang an zur Hs., darf man also auch diese derselben Zeit zuweisen? Ein Vergleich des Schriftcharakters aller Baldo-Hss. bietet den sichersten Weg zur Beantwortung der Frage, und dank dem Entgegenkommen der Bibliotheksverwaltungen von Graz, München und Wien war es mir möglich, die vier Codices auf der Stadtbibliothek zu Breslau zu untersuchen, mit folgendem Ergebnis: Die Tegernseer Baldo-Hs. (Clm. 18524^{II}) weist eine abweichende Schrift auf, die in mancher Hinsicht an die ersten 26 Blätter des Wiener Codex (Adamnanus de locis sanctis) erinnert; aber der andere — übrigens gleichzeitige — grössere Theil des Vindobonensis und die zweite, bald nach 851 geschriebene Münchener Baldo-Hs. entstammen unzweifelhaft derselben Schreibschule wie die Grazer Hs. der Gesta Hrodberti. Die Schrifttafel, die Mayer seiner Ausgabe beigegeben hat, zeigt dieses Verhältnis nicht so deutlich wie andere Theile derselben Hs., da die Schrift beim Beginn der Gesta mitten auf der Seite

1) Foltz S. 16. Schriftproben der beiden Hss. giebt jetzt A. Chroust, Monumenta palaeographica I, Lieferung VII, 1902, Tafel 7; das Heft giebt ein Bild von der Entwicklung der Salzburger Schrift. 2) Ed. Dümmler, Poetae II, 647.

etwas kleiner und zierlicher wird, wie ich schon oben erwähnte; aber es genügt, wenige Seiten vorwärts oder rückwärts zu blättern, um die Verwandtschaft der drei Baldo-Hss. mit Sicherheit zu erkennen. Der Gesamtcharakter der Schrift wie auch mancherlei Einzelheiten stimmen durchaus überein; wenn ich auch nicht die Hand desselben Schreibers in gewissen Theilen der drei Hss. mit Bestimmtheit wiedererkennen möchte, so ist der Ursprung aus derselben Schreibschule doch unverkennbar. 'Da ist überall derselbe schwere und breite Zug der Feder, der man eine sehr stumpfe Spitze gegeben zu haben scheint'¹, indem die Grösse der Buchstaben meist der Dicke der Schäfte entspricht; die Verschränkung der Majuskeln N und T begegnet besonders häufig, daneben die von U und T, U und S, die Verbindung & wird auch mitten im Worte auffallend oft angewandt. Die Ausführung der Ueberschriften weist mancherlei Uebereinstimmungen auf, die Art der Linirung ist überall dieselbe², — kurz, es darf als ausgemacht gelten, dass die Grazer Hs. auf Veranlassung desselben Salzburger Lehrers Baldo angefertigt worden ist, der auch die Wiener und Münchener Hss. schreiben liess³. Da eine der letzteren bald nach der Mitte des 9. Jh. entstand, so ist damit auch ein Anhalt für die Zeitbestimmung des Grazer Codex gegeben. Wenn man diesen bisher erst dem 10. Jh. zugeschrieben hat, so wird diese Abweichung begreiflich im Hinblick auf das Schwanken und die Unsicherheit, die vielfach gerade bei der Datierung von älteren Salzburger Hss. begegnet⁴. Da eine zweite Hs. der Gesta nicht bekannt ist, so ist das Ergebnis auch für deren Zeitbestimmung nicht ohne Bedeutung.

Freilich ist damit noch kein hinreichend bestimmter Terminus ante quem gewonnen. Ein Schriftcharakter, der sich für die Zeit um 850 feststellen lässt, wird auch wenige Jahrzehnte nachher noch in Uebung gewesen sein, und wenn der paläographische Befund auch wohl mehr zu Gunsten der Gesta spricht, so genügt er allein doch keineswegs zur Entscheidung der Frage, ob dem Grazer Text oder der 871 verfassten *Conversio* ein zeitlicher Vorrang zukommt. Die Entscheidung kann nur ein Vergleich beider Viten ergeben, und ich beginne daher mit der

1) Foltz S. 16. Vgl. Chroust a. a. O. 2) Vgl. Foltz S. 17.
 3) Ueber die Geschichte der Grazer Hs. habe ich nichts ermitteln können; in den älteren Salzburger Bibliothekskatalogen findet sich keine Angabe, die sich auf den Codex beziehen liesse. 4) Vgl. Foltz S. 19.

Untersuchung der wenigen Stellen, an denen Entlehnungen aus anderen Quellen vorliegen: Der Text, welcher den Wortlaut der Vorlage getreuer bewahrt hat, darf höheres Alter beanspruchen. Auf eine Entlehnung hat bereits Friedrich (S. 541) hingewiesen, wenn auch erst Sepp (S. 8) die richtige Folgerung daraus abgeleitet hat; was über die Ordnung des Gottesdienstes in Salzburg berichtet wird, stammt aus der kleinen Schrift über die Erscheinung des Erzengels Michael am Monte Gargano (c. 6)¹, und man mag daran erinnern, dass mehr als ein Altar zu Salzburg Michaels Namen geweiht war².

Apparitus Michaelis c. 6.	Gesta c. 8.	Conversio c. 1.
Episcopus vero, delegato ministro- rum, cantorum sacerdotumque offitio et mansione constructa, omnem ibidem cotidie psalmodiarum missarumque cursum congruo precepit ordine celebrari.	Postea vero, delegato sacerdotum- que officio, omnem ibidem cotidie cur- sum congruo ordine fecit celebrari.	Postea vero, delegato sacerdotali officio, omnem ibidem cottidie cursum congruo ordine fecit celebrari.

Die Gesta geben übereinstimmend mit der Vorlage 'sacerdotumque', obwohl die Worte 'ministorum cantorum' fortgelassen sind und 'que' bedeutungslos geworden ist³; in der Conversio ist dafür 'sacerdotali' eingesetzt, also grössere Correctheit des Ausdrucks gewonnen, aber der Wortlaut der Quelle geändert.

Ruperts Charakteristik am Anfang der Vita hat, wie Friedrich (S. 539) bemerkt, 'gar nichts Besonderes an sich, sondern zählt nur jene Eigenschaften auf, welche von jedem Bischof gefordert zu werden pflegten, von Alvin auch theilweise Virgil, sämmtlich aber Amandus beigelegt werden'. Die Beobachtung ist richtig, nur dass das Tugend-

1) Ed. Waitz, SS. R. Langobard. p. 543. 2) Vgl. Alvins Verse 'in ecclesia sancti Michaelis sanctique Benedicti', und 'in cimiterio sancti Amandi', ed. Dümmler, Poetae I, 337 f. 3) Uebrigens handelt es sich vielleicht nicht um eigentliche Nachlässigkeit des Verfassers der Gesta, da 'que' in der Sprache des früheren Mittelalters nicht selten Worten scheinbar ohne Zweck angehängt ist; vgl. SS. R. Merov. I, 957. II, 570. III, 681. IV, 813.

verzeichnis nicht von Amandus, sondern von Sebastian auf Rupert übertragen ist:

Acta Sebastiani § 1 ¹ .	Gesta c. 1. 2.	Conversio c. 1.
Erat enim vir totius prudentiae, in sermone verax, in iudicio iustus, in consilio providus, in commisso fidelis, in interventu strenuus, in bonitate conspicuus, in universa morum honestate praeclarus.	qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit. Erat enim vir in ² totius bonitatis simplicitate prudens et mansuetus, verax in sermone, iustus in iudicio, providus in consilio, strenuus in actu, conspicuus in caritate, in universa morum honestate praeclarus, ita ut quam plurimi ad eius sacratissimam convenerunt doctrinam et ab eo aeternae salutis praedicamenta susceperunt.	qui ex regali progenie Francorum ortus, catholicae fidei et euangelicae doctrinae totius ³ bonitatis nobilissimus reffloruit doctor. Erat enim vir simplex, pius et prudens, in sermone verax, iustus in iudicio, providus in consilio, strenuus in actu, conspicuus in caritate, in universa morum honestate praeclarus. Ita innumera- biles ad eius sacratissimam convenerunt doctrinam et ab eo aeternae salutis documenta susceperunt.

Auch hier stimmen die Gesta mehr mit der Vorlage überein als die Conversio, indem die Stellung der Worte 'totius bonitatis' dort der von 'totius prudentiae' (nacher heisst es 'in bonitate conspicuus') genau entspricht, während sie hier absichtlich oder durch ein Versehen in den vorhergehenden Satz gezogen sind, und auch die sich an die entlehnte Stelle anschliessenden Worte zeigen in der Conversio die Spuren der Ueberarbeitung, worauf Sepp

1) AA. SS. Iauuarii II, 265. 2) Das Wort ist in der Grazer Hs. ausradiert. 3) Ein Theil der Hss. fügt 'que' hinzu. Wenn Sepp S. 26 (vgl. S. 7) die Worte 'totius bonitatis' entsprechend den Gesta in den nächsten Satz umstellt, so steht diese Aenderung im Widerspruch mit sämtlichen Hss. der Conversio und kann nicht als berechtigt gelten.

(S. 7) hingewiesen hat: In den Gesta ist 'ita ut' mit dem Indicativ verbunden¹; der andere Biograph beseitigt den grammatischen Schnitzer, indem er den Nebensatz in einen Hauptsatz verwandelt, und zugleich schreibt er statt 'quam plurimi' in maiorem gloriam des Heiligen 'innumerabiles'.

Noch an einer zweiten Stelle schwebten dem Verfasser Worte der Acta Sebastiani vor, indem er den Bericht über die Gründung von Nonnberg mit den Worten schliesst:

Gesta c. 8.

quo et in loco multa
beneficia salvator mundi
ad laudem nominis sui
praestare solet fidelibus
suis.

Acta Sebastiani § 82².

in quo loco multa benefi-
cia semper praestitit Christus
ad laudem nominis sui usque
in praesentem diem,

und offenbar unter der Einwirkung derselben Worte wird später von den Wundern an Ruperts Grabe gesagt, sie geschähen 'domino nostro Iesu Christo cooperante ad laudem nominis et ad confessoris sui dignitatem'. Beide Stellen fehlen in der Conversio; die Wahrscheinlichkeit ist natürlich viel grösser, dass derselbe Verfasser, der vorher die Tugenden Ruperts nach Sebastians Vorbild geschildert hat, sich auch hier an dessen Acta anlehnte, als die Annahme, dass ein Interpolator die wenigen Worte zufällig derselben Quelle entnommen hat, aus der auch sein Vorgänger geschöpft hatte. Friedrich (S. 531) freilich erklärte den Satz für 'eine zur Verherrlichung des Nonnenklosters erst später hinzugefügte Phrase' und betonte besonders, dass gleich dem Tode Ruperts die Wunder am Grabe in den Gesta viel legendenhafter ausgeschmückt sind als in der Conversio: 'Schon dies muss stutzig machen; denn je mehr Wunder eine Vita oder Legende ihrem Heiligen zuschreibt, desto jünger ist sie in der Regel'. In der Regel trifft die Bemerkung unzweifelhaft zu, aber doch nicht in jedem einzelnen Falle, und eine Ausnahme ist hier erklärlich. Die Gesta dienen offenbar ausschliesslich der Verherrlichung des Heiligen, Wunder sind hier entsprechend den Anschauungen der Zeit durchaus am Platze. Anders die Conversio, wo das Leben Ruperts nur das erste Glied in der Geschichte des Bisthums darstellt, dessen Rechte gegenüber den Ansprüchen des Methodius dargethan werden sollen.

1) Ebenso gegen Ende der Gesta: 'ita ut multi aegri venientes sanabantur'. 2) A. a. O. S. 277.

Dass man dabei die Wunder von Nonnberg und am Grabe Ruperts fortliess, ist verständlich; denn für die Geschichte der Ausbreitung des Salzburger Sprengels waren sie bedeutungslos. Weisen also die Gesta zweimal, wenn auch nur in einzelnen Worten, grössere Uebereinstimmung mit der ausgeschriebenen Vorlage auf als die *Conversio*, sowohl mit der *Apparitio Michaelis* als auch den *Acta Sebastiani*, und sprechen beide Stellen entschieden für die Priorität der Gesta, so muss auch die andere Anlehnung der Gesta an die Geschichte Sebastians und das Fehlen der Worte in der *Conversio* in gleichem Sinne geltend gemacht werden: jene sind die Quelle, diese ist als Ableitung zu betrachten.

Dasselbe Verhältniss ergibt sich aber auch aus den Verschiedenheiten des Inhalts. Rupert wird von Herzog Theodo aufgefordert, Baiern zu besuchen, und kommt nach Regensburg, wo er ehrenvoll aufgenommen wird. Dann aber stimmen beide Texte nicht genau überein:

Gesta c. 4.

Quem vir Domini mox coepit de christiana conversatione ammonere et de fide catholica inbuere ipsumque vero et multos alios illius gentis nobiles viros ad veram Christi fidem convertit et in sacra corroboravit religione.

Conversio c. 1.

Quem vir Domini coepit de christiana conversatione admonere et de fide catholica inbuere ipsumque non multo post et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christifidem convertit sacroque baptismo regeneravit et in sancta corroboravit religione.

Mit Recht fragt Hauck¹⁾: 'Hat es mehr Wahrscheinlichkeit, dass ein Heiligenbiograph, der seinen Helden als Heidenbekehrer bezeichnet fand, ihm diesen Ruhmestitel entzog, oder dass er ihn zum Heidenbekehrer machte, wenn er das in seiner Vorlage zwar angedeutet, aber nicht ausgesprochen fand? Man wird sich nur für das letztere entscheiden können. Dann sind aber die Gesta der ursprünglichere Bericht'. Man beachte auch den Zusatz 'atque ignobiles', durch den Ruperts Bedeutung für die Bekehrung der Baiern gesteigert wird, und eine kleine, aber bezeichnende Aenderung im nächsten Satze: ertheilt Theodo

1) A. a. O. I², 359.

nach den Gesta dem Bischof das Recht, 'ecclesias Dei restaurare', so ersetzt der Verfasser von 871 das letzte Wort durch 'construere'; Rupert sollte nicht als Befestiger oder Erneuerer, sondern als Begründer des bairischen Christenthums erscheinen, eine Auffassung, die der Wortlaut der Gesta zwar zuließ, aber doch nicht nothwendig machte, indem ihr Verfasser wohl eher an die Reinigung eines durch Ketzerei oder heidnische Anschauungen und Gebräuche getrübten Christenthums gedacht hat als an die Bekehrung vom Heidenthum; wenigstens würde man im letzteren Falle einen Hinweis auf die Taufe ungern vermissen¹.

Endlich wird die Priorität der Gesta durch einen Vergleich der Angaben bestätigt, die sich auf Ruperts Donaureise beziehen²:

Gesta c. 5.

Tunc supradictus vir Domini accepta licentia per alveum Danubii navigando iter arripuit, sicque tandem perveniens ad Lavoriacensem³ civitatem praedicando verbum doctrinae vitae multosque infirmos variis languoribus oppressos orando per virtutem Domini sanavit.

Conversio c. 1.

Tunc supradictus vir Domini accepta licentia per alveum Danubii usque ad fines Pannoniae Inferioris spargendo semina vitae navigando iter arripuit sicque tandem revertens ad Lavoriacensem⁴ pervenit civitatem multosque ibi infirmos variis languoribus oppressos orando per virtutem Domini sanavit.

Bereits der erste Herausgeber hat diese Stelle zu Gunsten des Grazer Textes geltend gemacht⁵. Wenn in den Gesta Lorch als Endpunkt der Fahrt hingestellt wird, so genügt die Autorität der Quelle nicht zu einer hinreichenden Beglaubigung der Nachricht, und man kann selbst die Frage aufwerfen, ob nicht erst die Erhebung

1) Man vergleiche in dieser Hinsicht z. B. die zahlreichen Berichte ähnlichen Inhalts bei Beda und V. Columbani I, 27 mit II, 8. 2) Vgl. Sepp S. 10 ff. 3) Der Buchstabe 'o' ist ausradiert und vom ersten Herausgeber übersehen worden; auf die ursprüngliche Lesart wies nach einer Mittheilung von E. Richter bereits Strnadt hin (a. a. O. VIII, 41). Ueber die im 8. und 9. Jh. übliche Form 'Lavoriacum' (statt 'Lauriacum') vgl. Glück, Die Bisthümer Noricums (Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse XVII), S. 102 f.; Krusch, N. A. XXIV, 556 f. 4) So Wattenbachs Codex A 2. 5) Mayer a. a. O. S. 600 ff.

Salzburgs zur Metropole (798) dahin gewirkt hat, dass man Rupert eine über die Grenzen der eigentlichen Diöcese hinausreichende Thätigkeit zuschrieb¹; aber man wird doch zugeben müssen, dass der Bericht wenigstens mit der Thatsache im Einklang steht, dass die Enns bei Lorch das Ende der bairischen Herrschaft und die Grenze gegen die Avaren bezeichnete². Daher muss man die Worte 'usque ad fines Pannoniae Inferioris spargendo semina vitae'³ für ein auch durch die Stellung wenig glückliches Einschleusen halten, und das um so mehr, als die Ursache des Zusatzes offen zu Tage liegt. Eben der Streit mit Methodius um die Zugehörigkeit Niederpannoniens zum Salzburger Sprengel hat 871 die Abfassung der *Conversio* veranlasst; es mochte immerhin nützlich erscheinen, wenn bereits Rupert seine Wirksamkeit bis an die Grenzen⁴ des umstrittenen Gebietes ausgedehnt hatte, seine Nachfolger

1) Strnadt a. a. O. S. 41 f. hat an der Bezeichnung von Lorch als 'civitas' Anstoss genommen und darin ein Zeichen gesehen, 'dass die Fabel vom Lorchener Bisthum sich geltend machte, weshalb man anfangs, den Weiler Lorch anachronistisch mit dem Titel einer civitas zu belegen, was deutlich auf das 9. Jh. hinweist' (S. 42). In der Zeitbestimmung der *Gesta* stimme ich (wenigstens in dieser allgemeinen Fassung) mit Strnadt überein und selbstverständlich auch darin, dass die Benennung von Lorch nur Schlüsse für die Zeit des Verfassers gestattet, nicht für die Zeit Ruperts. Dennoch scheint mir der Zusammenhang der *Gesta* mit den Passauer Fälschungen des 10. Jh. nicht einleuchtend, einmal, weil ich Dümmlers Nachweis nicht für widerlegt erachten kann, dass man zu Passau erst im 10. Jh. das Bisthum mit dem von Lorch in Verbindung gebracht hat. Dann scheint mir aber auch der Ausdruck nicht so bedenklich zu sein. Denn wenn auch die Bezeichnung 'civitas' in der Karolingerzeit regelmässig nur für eine bestimmte Zahl von Städten verwandt wird (vgl. S. Rietschel, *Die Civitas auf Deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit*, 1894), so werden doch auch andere Orte nicht selten so genannt (vgl. ebd. S. 34 ff. 58): 'Man nannte zwar keine civitas castrum, aber manches castrum, und zwar nicht nur eins, das Bischofssitz war, civitas oder urbs'. Civitas heisst Lorch, wie mehrfach bei Eugippius (V. Severini tit. c. 30, ed. Mommsen p. 9: 'ad civitatem Lauriacum', c. 30, 3 und 4, p. 39: 'civitati', 'civitatem'; sonst 'oppidum'), erst wieder um 900 (Mon. Boica XXVIII, 2, p. 33, n. 36); doch liegen für die Zwischenzeit überhaupt nur ganz vereinzelte Zeugnisse vor; 791 heisst der Ort 'oppidum' (Meichelbeck, *Historia Frisingensis* I, 2, p. 81, 96, n. 103. 129). 2) Ann. Einhardi a. 791 (ed. Kurze p. 89) über die Enns: 'is fluvius inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens certus duorum regnorum limes habebatur'; vgl. V. Haimhrammi c. 5 (ed. Krusch, *SS. R. Merov.* IV, 476 f.). 3) Vgl. V. Haimhrammi B c. 3 (ebd. p. 475): 'fidei semina spargendo', 'spargendo fidei semina'. 4) Denn mehr brauchen die Worte 'usque ad fines' nicht zu besagen; eine Thätigkeit in Niederpannonien selbst wird damit dem Heiligen doch nicht bestimmt genug zugeschrieben, wenn die Worte auch zweideutig sind und sich nicht nur auf die Raab, sondern auch auf die Drau beziehen lassen. Ueber die

nach dem Ende der Avarenherrschaft also nur da anzuknüpfen brauchten, wo der Begründer des Bisthums aufgehört hatte, wenn ihre Thätigkeit nur als die Fortsetzung derjenigen des Patrons erscheinen konnte. Die Worte sind auch dadurch als Zusatz kenntlich, dass unmittelbar vorher Theodos 'licentia', auf Grund deren Rupert seine Reise antritt, ausdrücklich für das bairische Gebiet ertheilt wird: 'ubicumque ei placeret in illa provincia'; dazu stimmt Lorch als Endpunkt, nicht aber die unvermittelte Hereinziehung von Niederpannonien.

Es kann mithin als ausgemacht gelten, dass die Gesta Ruperts (A) vor dem Jahre 871 vorhanden waren und von dem Verfasser der Conversio (B) als Grundlage des ersten Capitels benutzt worden sind. Bisher ist allein die Grazer Hs. bekannt, deren Text von dem Herausgeber Mayer im wesentlichen getreu wiedergegeben ist. Der Codex muss später im Gottesdienste Verwendung gefunden haben; mit anderer Tinte sind nachträglich acht (nicht sieben) Ziffern an den Rand geschrieben worden, welche die Verwendung der Gesta zu kirchlichen Lectionen erweisen¹. Ausser in der Bearbeitung der Conversio hat die älteste Vita noch in zwei späteren Biographien Ruperts Verwendung gefunden. Theile der Gesta, bald wörtlich ausgeschrieben, bald frei bearbeitet, finden sich in der 3. Vita (C), der sogenannten Communis Legenda², deren Hss. bis ins 11. Jh. zurückreichen und deren Verfasser auch die Conversio und die Breves Notitiae Salisburgenses benutzt hat, während er Ruperts Ende wörtlich im Anschluss an Alevins Vita Vedasti (c. 9) beschreibt; doch kommen die hier bewahrten

Grenzen der beiden Pannonien vgl. Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches (Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen X) S. 11 f. 1) Mayer hat die Ziffer VII übersehen; die 7. Lection beginnt mit den Worten 'Hoc audiens vir Domini' (Sepp S. 30), die 8. mit dem Satze 'Tunc vir Domini coepit renovare loca' (ebd. S. 31). Damit ist ebenso die abweichende eigene Ergänzung der Ziffer VIII durch Sepp (S. 34) hinfällig wie die Ausführungen von Ratzinger über die Möglichkeit von 7 Lectionen (a. a. O. S. 414 f.). Da die Zahlen sich nicht ursprünglich in der Hs. befanden, sondern erst mit anderer Tinte eingetragen worden sind, so erledigt sich auch Ratzingers Versuch (S. 419 f.), die ungleiche Länge der Lectionen für die Annahme von Interpolationen geltend zu machen, wie auch seine übrigen Gründe in dieser Hinsicht gar nichts beweisen. Wenn die Eintheilung in Lectionen auch nicht an allen Punkten sehr glücklich ist, so habe ich die 8 Ziffern bei der Kürze der Gesta doch der Einfachheit halber als Capitelszahlen beibehalten. 2) Zuletzt herausgegeben von Sepp a. a. O. S. 53—59 (die Vorrede beginnt: 'Hodierna festivitas'); vgl. Bibl. hagiogr. Lat. II, n. 7392/94.

Stellen der ältesten Vita für deren Textkritik kaum in Betracht. Ein wenig mehr Hilfe bietet zur Kontrolle des Grazer Textes (A) eine vierte Vita (D), die Johannes Gielemans, Subprior der Regularkanoniker in Rouge-Cloître bei Brüssel († 1487), um 1480 in sein Hagiologium Brabantiorum aufgenommen hat¹. Die Vita zerfällt in zwei Theile. Der letzte Theil (§ 5—8) erzählt umständlich die Ankunft von Ruperts Nichte Erindrudis, der ersten Aebtissin von Nonnberg, sowie seinen und ihren Tod und besitzt keinerlei Werth; da hier Erindrudis die Hauptrolle spielt, darf man den Ursprung der Vita vielleicht in Nonnberg suchen. Dagegen ist der erste Theil (§ 1—4) fast wörtlich aus der ältesten Vita übernommen; auch hier findet sich ähnlich wie in der *Conversio* eine kleine Interpolation über die Taufe Theodos, wird *'ecclesias Dei restaurare'* durch *'ecclesias fabricare'* ersetzt, wird endlich Rupert eine Bekehrungsfahrt zu Carantanen und 'Wandalen' (d. h. Slaven) angedichtet. Aber in der Hauptsache wird doch die älteste Vita wiedergegeben, nur dass der Text vielfach entstellt und verderbt ist, wie dies bei einer Hs. des 15. Jh. nicht befremden kann.

Alle diese Ableitungen der Vita A scheinen mir nur an zwei Stellen ein Abgehen von dem Grazer Text erforderlich zu machen. In c. 5 fügt diese Hs. nach den Worten: *'dux sancto viro concessit licentiam — — ecclesias Dei restaurare et cetera ad opus ecclesiasticum habitacula perficere'* das Particip *'congruentia'* hinzu, das in den zweifellos von einander unabhängigen Ableitungen B und D fehlt und in der Hs. oder ihrer Vorlage sicherlich nur deshalb ergänzt worden ist, um die Worte *'ad opus ecclesiasticum'* nicht in unregelmässiger Weise von dem Substantiv *'habitacula'* abhängen zu lassen². Handelt es sich hier um eine Interpolation, so liegt c. 8 eine Lücke vor: *'cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus'*. Die Vita D fügt sinngemäss *'usum'* hinzu³;

1) Seine Hs. befindet sich jetzt in der K. und K. Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien n. 9363 (Band I, fol. 245'—247); vgl. *Analecta Bollandiana* XIV, 52). Die Vita ist daraus veröffentlicht von Henschen und Papebroch, AA. SS. Martii III, 704—706. Herr Bibliothekar Dr. F. Schnürer hatte die Güte, mir eine Collation der wesentlichen Stellen zu besorgen. 2) Vgl. c. 8: *'cupiens aliquos adipisci socios ad doctrinam euangelicae veritatis'*, wo man den Zusatz *'praedicandam'* oder einen ähnlichen Ausdruck erwartet. 3) Die *Conversio* (B) lässt sich hier nicht vergleichen, da sie die auf *'habitaculis'* folgenden Worte durch das einfache *'clericorum'* ersetzt.

dass die Ergänzung auch richtig ist, wird sich später ergeben.

Es sind dies die einzigen Worte, bei denen der Vergleich mit den Ableitungen zeigt, dass die Grazer Hs. nur eine Abschrift, nicht die erste Niederschrift von A darstellt; ebenso möchte ich noch an einer dritten Stelle eine kleine Interpolation annehmen, die allerdings früh eingedrungen sein muss und sich nur aus inneren Gründen, nicht durch Heranziehung der jüngeren Texte wahrscheinlich machen lässt. An die Worte (c. 1) über Ruperts Abstammung: 'qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit', hat man wohl Betrachtungen über die Bedeutung angeknüpft, welche die Verwandtschaft des Bischofs mit den Merowingern für seine Wirksamkeit gehabt habe; ich fürchte, dass derartige Erwägungen auf einer recht unsicheren Grundlage ruhen. Mir scheinen die ohne jedes Bindeglied neben einander gestellten Worte 'nobili regali' schwerlich so als ursprünglich genommen werden zu können. War das Geschlecht des Heiligen als 'regalis' bezeichnet, so war daneben 'nobilis' überflüssig und ohne Verbindungswort störend, wie denn auch der Verfasser B dies empfunden und 'nobili' weggelassen hat¹. Das letzte Wort stand aber unzweifelhaft von Anfang an da; der Vornehmheit der Abkunft wird in beliebter Weise wie in zahlreichen anderen Heiligenleben die grössere Vornehmheit der Tugenden gegenübergestellt², 'fide nobilior' hat 'ex nobili progenie Francorum ortus'³ als Gegensatz zur Voraussetzung. Ich kann mich daher des Verdachts nicht erwehren, dass es Rupert nicht anders ergangen ist wie etwa Furseus, den sein erster Biograph als 'nobilis quidem genere, sed nobilior fide' bezeichnet, während der jüngere Verfasser der

1) Der Verfasser der Vita D schiebt zwischen den beiden Worten 'et' ein. Der Text C gab ursprünglich die Vorlage wohl unverändert wieder und ist dann in den einzelnen Hss. in verschiedener Weise 'verbessert' worden, durch Umstellung von 'nobili', durch Aenderung in 'nobiliter', 'nobilitate' u. a. 2) Vgl. z. B. V. Fursei c. 1 (ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 434): 'nobilis quidem genere, sed nobilior fide' (daraus V. Melanii c. 2, ebd. III, 372); V. Wandregisili c. 3 (Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit S. 31): 'natalibus nobilis, sed relegione nobilior'; V. Sollemnii c. 2 (Bonner Jahrbücher CIII, 78): 'natalibus nobilis, sed nobilior mente'; Beda, Hist. eccl. II, 7: 'Erat carnis origine nobilis, sed culmine mentis nobilior'. 3) Vgl. auch V. Leudegarii auct. Ursino c. 1: 'ex progenie celsa Francorum ac nobilissima exortus'.

Virtutes¹, damit nicht zufrieden, den Heiligen 'ex regali regimine (= germine)' abstammen lässt. Aus einem ähnlichen Wunsche wird man 'regali' über 'nobili' geschrieben haben; das Wort ist dann bei einer Abschrift in den Text eingedrungen und neben 'nobili' gestellt worden. Damit soll übrigens Ruperts vornehme Abkunft auch in dieser Beschränkung nicht etwa als beglaubigt hingestellt werden; denn dazu reicht eine so verbreitete Wendung bei dem — wie vorweggenommen sei — späten Ursprung der Gesta keineswegs aus.

Weitere Stellen sind nicht vorhanden, an denen die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Wortlaut in der Grazer Hs. nicht unverändert bewahrt ist, und es fragt sich nun, wann der so gewonnene Text von A entstanden ist. Der Verfasser hat sicherlich nach dem Jahre 790 geschrieben; wenn es in der Vita (c. 8) heisst:

'Et sic deinceps, Deo auxiliante, ex datione regum sive ducum seu ex traditione fidelium virorum loci res ad crescere coeperunt',

so hat Friedrich (S. 513) mit Recht eine Urkunde vom December 790 herangezogen², durch die Karl d. Gr. auf die Bitte des Bischofs Arno von Salzburg bestätigt

'omnes res episcopatus sui — — que a longo tempore tam de dacione regum aut reginarum seu ducum vel reliquorum Deum timencium hominum ibidem iuste et rationabiliter tradite vel delegate sunt'.

Die Annahme ist nicht abzuweisen, dass dem Verfasser die Urkunde bekannt war und ihr Wortlaut ihm bei der Niederschrift unwillkürlich in die Feder kam³, und man wird diese Folgerung von Friedrich um so eher annehmen dürfen, als die entsprechenden Stellen ähnlicher Salzburger Urkunden von Karls Nachfolgern den selteneren

1) Ed. Krusch a. a. O. IV, 440. 2) (Kleimayrn), Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, 1784, Anhang S. 50; über das Datum vgl. Mühlbacher I² n. 310, über den Anlass Sickel, Beiträge III (Wiener Sitzungsberichte XLVII), S. 203. Was Friedrich S. 514 f. gegen die Echtheit der Urkunde eingewandt hat, ist unzureichend. Auch die Bezeichnung Arnos als 'Petenensis urbis episcopus, que nunc appellatur Salzburg' lässt sich nicht geltend machen, ebenso wenig wie gegen 2 Briefe Leo's III. von 798 (Jaffé I² n. 2495. 2498; MG. Epist. V, 58 f.: 'ecclesiae Iuvavensium, quae et Petena nuncupatur'), wenn auch alle Versuche, den Namen zu erklären, als missglückt gelten müssen. 3) Sepp S. 4 leugnet das Verhältnis; aber in den Breves Notitiae, deren Benutzung er annimmt, ist zwar von 'fidelium virorum' die Rede (XIII, 12. XIV), aber sonst keinerlei Uebereinstimmung vorhanden. Zudem sind die Breves Notitiae, wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt, jünger als die Vita; vgl. unten S. 312 ff.

Ausdruck 'datione' durch eine andere Wendung ersetzt haben:

816, 5. Februar. Ludwig der Fromme bestätigt eine (verlorene) Immunitätsurkunde Karls d. Gr.: 'quicquid ex liberalitate regum reginarumque, ducum ceterorumque fidelium sancte Dei ecclesie eidem ecclesie attributum est' (Mühlbacher I² n. 606);

837, 24. Februar. Ludwig der Deutsche bestätigt eine (verlorene) Urkunde Ludwigs d. Fr., 'in qua continebatur insertum, qualiter per eandem auctoritatem confirmasset eidem venerabili sedi omnes res, unde eo tempore iuste vestita esse videbatur, tam ex liberalitate ducum vel etiam aliorum bonorum hominum largitate' u. s. w.; Ludwig bestätigt daher seinerseits 'omnes res [quae] eidem sedi tam ex liberalitate ducum quamque et aliorum hominum vel eciam avi nostri sive domni et genitoris nostri confirmatione iuste et legaliter pertinere videntur' (Mühlbacher I¹ n. 1324);

837, 24. Februar. Ludwig der Deutsche bestätigt Immunitätsurkunden Karls d. Gr. (verloren) und Ludwigs d. Fr. (n. 606), die Salzburg mit seinen Besitzungen 'sub immunitatis sue defensione consistere fecerant et confirmaverant, ut, quicquid ex liberalitate regum reginarumque, ducum vel ceterorum fidelium eidem sedi conlatum fuerat, perpetuo in eius ditione consisteret' (ebd. I¹ n. 1323).

Während also die Uebereinstimmung zwischen dem Diplom von 790 und den Gesta zu gross ist, als dass man an ein zufälliges Zusammentreffen glauben könnte, entfernen sich die anderen Salzburger Urkunden weiter von dem Wortlaute von A; will man nicht mit der unbekannten Grösse einer verlorenen Urkunde rechnen — etwa dem Immunitätsdiplom Karls, — so wird man die Einwirkung des ersten Schriftstückes und das Jahr 790 als Terminus post quem anerkennen müssen.

Die Entstehungszeit der Vita ist aber noch später anzusetzen im Hinblick auf zwei Stellen (c. 8), die ebenfalls bereits Friedrich, wenn auch aus anderen Gründen und in wenig glücklicher Weise, in derselben Richtung geltend gemacht hat. Nach der Erzählung des Verfassers erbaut Rupert in Salzburg zuerst die Peterskirche

'ac demum claustram¹ cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus [usum] per omnia ordinabiliter construxit',

und gründet endlich ein Nonnenkloster,

'colligens congregationem sanctarum monialium et earum conversationem rationabiliter, sicut canonicus deposcit ordo, per omnia disponens'.

1) Die Hs. hat 'claustrā', wenn auch der Strich jetzt ausradiert ist, und diese Form übernahm auch wohl noch der Verfasser der Conversio, deren Hss. zum Theil 'claustra', zum Theil 'claustrum' geben.

Auch hier erinnert der Wortlaut wieder in auffälliger Weise an eine Quelle ganz anderer Art. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von 59 Capiteln¹, die zum grössten Theile aus dem Anhang der Charta de legationis edicto (Admonitio generalis) von 789² excerptiert ist, während sie zum kleineren Theile mit einer Instruction für Königsboten von 802³ bald wörtlich, bald sachlich bei näherer Ausführung übereinstimmt, ohne doch selbständiger Bestimmungen zu entbehren, und man hat sie nicht ohne Wahrscheinlichkeit für ein zweites Capitulare der letzten Art erklärt⁴ und ebenfalls der Zeit um 802 zugewiesen. Hier finden sich nun die Anordnungen (p. 103):

34. Ut abbatissae canonicae et sanctimoniales canonicae secundum canones vivant et claustra earum ordinabiliter composita sint.

35. Ut abbatissae regulares et sanctimoniales in monachico proposito existentes regulam intelligant et regulariter vivant et claustra earum rationabiliter disposita sint.

Handelte es sich nur um einen einzelnen Ausdruck, so wäre kein Wort zu verlieren; auch die Verbindung 'rationabiliter disponere' begegnet in den Rechtsquellen jener Zeit zu häufig, als dass man daraus irgend eine Folgerung ziehen könnte. Was den Gedanken eines Zusammenhanges nahe legt, ist das Zusammentreffen aller vier Ausdrücke. Von einer 'Benutzung' des Capitulars kann natürlich keine Rede sein; man wird sich auch hier den Vorgang etwa derart denken können, dass der Verfasser der Gesta die Capitel kennen gelernt hatte und sich nun in ähnlichem Zusammenhange unwillkürlich einiger Wendungen bediente, die er in dem anderen Texte neben einander gelesen hatte. Man wird auch daran erinnern dürfen, dass gerade in den

1) Ed. Boretius, MG. Capitularia I, 102 ff. (n. 35); Mühlbacher I² n. 391. 2) Boretius S. 53 ff. (n. 22); Mühlbacher n. 300. Vgl. Zeumer bei Waitz, Gesammelte Abhandlungen I, 403 ff. 3) Boretius S. 100 ff. (n. 34); Mühlbacher n. 382, eines der wenigen Beispiele, bei denen der Charakter als Capitulare missorum rein zu Tage tritt. 4) Auf den Charakter einer Instruction deuten hin c. 49 (p. 104): 'Ut beneficia domni imperatoris et ecclesiarum considerentur, ne forte aliquis alodum suum restaurans beneficia destruat'; c. 50: 'Ut beneficia Saxonum in Francia considerentur, qualiter condirecta sint'; c. 55: 'Ut inquiratur, si aliquis homo — — aliquid mali passus sit'. Die übrigen Bestimmungen müssten freilich den Missi 'nicht als Verhaltensmassregeln, sondern zur Bekanntmachung' (Seeliger, Kapitularien der Karolinger S. 70) mitgetheilt worden sein.

Jahren 802 bis 807 Erzbischof Arno von Salzburg in Baiern als Königsbote thätig war¹; hat man den Charakter jener Capitel als einer Instruction für Missi dominici richtig aufgefasst, so wäre eine Kenntniss der Bestimmungen bei einem Salzburger Verfasser jedenfalls erklärlich. Immerhin gebe ich zu, dass man hier weit eher an ein zufälliges Zusammentreffen denken kann als etwa bei der Urkunde von 790.

Dennoch bietet aber die erste der zuletzt erwähnten Stellen einen Anhaltspunkt in den Worten: 'claustrum cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus [usum] per omnia ordinabiliter construxit', und hier wird man ebenso wenig an einen Zufall glauben können wie bei jenem Diplom. 'Claustra' von Mönchen und Kanonikern werden nicht selten genannt, wie z. B. ein Blick in die Regeln Benedicts und Chrodegangs zeigt; aber die zugehörigen Gebäude werden in ganz auffallender Uebereinstimmung, soviel ich sehe, zum ersten Male in der Institutio canonicorum von 816 erwähnt, jener Aachener Regel, die auf Veranlassung des Kaisers Ludwig das Leben der Kanoniker für das ganze Reich einheitlich ordnen sollte². Hier werden über die Abgeschlossenheit ihrer Niederlassungen gegenüber der Aussenwelt Bestimmungen getroffen (c. 117)³, bei denen es heisst:

'necesse est tamen, ut claustra, quo clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdant munitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi nisi per portam pateat aditus. Sint etiam interius dormitoria, refectoria, cellaria et ceterae habitationes usibus fratrum in una societate viventium necessariae'.

Die Aachener Beschlüsse waren in Salzburg bekannt; noch ist das Schreiben erhalten, mit welchem der Kaiser deren Uebersendung an Erzbischof Arno begleitete⁴ und in dem er in unverkennbarer Anlehnung an jene Anordnung eine Untersuchung in Aussicht stellt:

'quis in claustris canonicorum et ceteris habitationibus construendis — — sanctioni nostrae paruerit'. Dieselbe Vorschrift ist zu Aachen in ähnlichen Worten auf die Kanonissen ausgedehnt worden, als man in der Institutio sanctimonialium (c. 11) nach dem Vorbild der Kanoniker auch

1) Die Belege stellt zusammen H. Zeissberg, Arno (Wiener Sitzungsberichte XLIII), S. 336 ff. 2) Vgl. Hauck II², S. 585 ff.; Werminghoff, N. A. XXVII, 607 ff. 3) Mansi XIV, 230. 4) Boretius S. 338 ff.; Mühlbacher I² n. 678.

für sie eine einheitliche Lebensordnung aufstellte¹; sie ist 826 zu Rom unter Eugen II. auch für Italien wiederholt², endlich um die Wende des Jahrhunderts in die interpolierte Gestalt der Regel Chrodegangs (c. 13) aufgenommen worden³. Man wird auch hier vielleicht einwenden, dass man auch unabhängig von der *Institutio canonicorum* zu einer ähnlichen Formulierung gelangen konnte; die Möglichkeit ist gewiss zuzugeben, aber alle Wahrscheinlichkeit scheint mir dafür zu sprechen, dass hier eine bewusste oder unwillkürliche Anlehnung an die Bestimmung von 816 vorliegt, durch deren Wortlaut ('*usibus*') auch der aus der *Vita D* ergänzte Ausdruck '*usum*' genügende Bestätigung findet⁴. Wenn diese Annahme begründet ist, ist vielleicht noch eine Vermuthung über den Anlass zulässig, der gerade im Jahre 816 jene Urkunde Karls in Erinnerung bringen konnte. Von Ludwig dem Deutschen sind 837 an einem Tage zwei Urkunden für Salzburg ausgestellt worden, Bestätigungen der Besitzungen und der Immunität; von Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. waren ebenfalls je zwei entsprechende Diplome vorhanden, von denen uns je eins erhalten ist⁵. Die Immunitätsurkunde Ludwigs ist im Februar 816 ausgestellt worden; darf man etwa annehmen, dass das verlorene Diplom über die Besitzbestätigung gleichzeitig ertheilt wurde? Bei dieser Gelegenheit wäre dann Karls Urkunde von 790 hervorgeholt worden, und ihre Spuren könnten neben denen der *Institutio* von demselben Jahre 816 nicht überraschen. Wie es sich aber auch mit diesen Vermuthungen verhalten mag, die natürlich unbeweisbar sind, das Jahr 816 scheint mir als vordere Grenze für die Abfassungszeit der *Vita* hinreichend gesichert. Wegen der Kenntniss der *Institutio canonicorum* darf man den Verfasser vielleicht unter den Kanonikern suchen, die sich seit dem Jahre 767 zu Salzburg neben den Mönchen nachweisen lassen⁶ und seit 774 die neuerbaute Rupertuskirche

1) Mansi XIV, 269: '*ut monasteria puellarum ita undique firmis-
simis circumdant munitionibus, ut nulli intrandi aut exeundi nisi per por-
tam pateat aditus. — Habeant itaque interius sanctimoniales refectoria,
cellaria, dormitoria et ceteras suis usibus habitationes necessarias
praeparatas*'. Vgl. Werminghoff S. 631 ff. 2) Boretius S. 373 (c. 7):
'*ut iuxta ecclesiam claustra constituentur, in quibus clerici disciplinis
ecclesiasticis vacent; itaque omnibus unum sit refectorium ac dormitorium
seu ceterae officinae ad usus clericorum necessariae*'. 3) d'Achery,
Spicilegium I², 568. Vgl. Werminghoff S. 646 ff. 4) Vgl. oben S. 303.
5) Vgl. oben S. 305 f. 6) *Breves Notitiae* XIII, 7 (ed. Hauthaler, Salz-
burger Urkundenbuch I, 1 (1898), S. 35; über das Jahr vgl. XIII, 2 (S. 34).

versahen, während die Mönche ihren Sitz zu St. Peter behielten.

So möchte man wohl annehmen, dass der Verfasser bald nach 816 geschrieben hat, also noch in den letzten Jahren des Erzbischofs Arno († 821), dessen Verdienste um die Vermehrung der Salzburger Bibliothek man noch nach Jahrhunderten zu rühmen wusste¹. Nun weist die Sprache der *Gesta* aber auffallende Uebereinstimmungen mit der kleinen *Translatio Hermetis* auf, die zwischen 851 und 855 zu Salzburg niedergeschrieben wurde², und damit wird die Entstehungszeit noch um ein Menschenalter verschoben:

Translatio Hermetis
(SS. XV, 410).

1. 28. Interea coepit domnum apostolicum humili postolare prece, ut — — ei partem dare dignaretur. Quod ille primo rennuens, postea vero, divino conpunctus amore perpendens et considerans — —.

1. 21. cum consensu ecclesiasticorum virorum.

1. 32. corpusculum sancti et gloriosi martyris Christi Hermetis.

Gesta Hrodberti.

c. 3. rogare studuit permissos suos, ut illam provinciam — — visitare dignaretur. Unde praedicator veritatis divino conpunctus amore adsensum prae-buit, primo suos dirigens legatos, postea vero — — per semetipsum venire dignatus est;

c. 6. dux ibidem primitus ei in circuitu aliquas proprietatis possessiones tribuit. Postea vero ad notitiam pervenit sancto pontifici;

c. 8. Tunc vir Domini coepit renovare loca, primo Deo formosam aedificans ecclesiam. — — Postea vero delegato sacerdotumque officio — —.

c. 8. ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus usum.

c. 1. sanctus itaque et religiosus confessor Christi Hrodbertus.

¹) *Necrologium S. Rudberti* zum 24. Januar (ed. Herzberg-Fränkell, MG. *Necrologia* II, 98). ²) Ed. Waitz, SS. XV, 410. Vgl. oben S. 293.

Translatio Hermetis
(SS. XV, 410).

l. 33. ad totius christianae
plebis utilitatem.

l. 36. prosperum arripere
iter.

l. 38. per Italica confinia
vel Bagoariae regionis
regna.

l. 44. quemadmodum dig-
nissimum erat.

l. 45. multa praestan-
tur populo beneficia.

Gesta Hrodberti.

c. 7. ad utilitatem sanc-
tae Dei ecclesiae.

c. 5. iter arripuit;

c. 6. arrepto itinere.

c. 3. ad noticiam quondam
ducis Bagoariae regionis.

c. 4. sicut decentissimum
erat;

c. 8. prout decentissimum
erat.

c. 8. multa beneficia
— — praestare solet¹.

Einzelne dieser Uebereinstimmungen wären belanglos; in ihrer Gesammtheit machen sie es sehr wahrscheinlich, dass Gesta und Translatio ihren Ursprung einem Verfasser verdanken, da doch die Zahl der gemeinsamen oder ähnlichen Wendungen und Ausdrücke im Hinblick auf den geringen Umfang des einen Textes nicht unbeträchtlich ist, der in der Ausgabe von Waitz nur 37 Zeilen einer Folio-Seite füllt². Vielleicht muss man bei dieser Annahme mit der Abfassungszeit noch näher an die Mitte des Jahrhunderts hinabgehen, wenn es auch immerhin denkbar ist, dass derselbe Salzburger, der bald nach 851 die Translation beschrieb, schon ein Menschenalter vorher die Feder zum Ruhme Ruperts geführt hat; jedenfalls bleibt 816 die Grenze, über die man nicht zurückgehen kann. Andererseits wird die Vita in keinem Falle lange nach der Mitte des Jahrhunderts entstanden sein; dahin weist einmal das Alter der Grazer Hs., dann auch der Umstand, dass die Aenderungen, die der Verfasser der Conversio 871 vorgenommen hat, wenigstens theilweise hier nicht zum ersten Male begegnen, sondern schon vorher in den Breves Notitiae zu Tage treten.

Abweichend von meinen Darlegungen hat schon der erste Herausgeber der Gesta die Vermuthung ausgesprochen,

1) Vgl. oben S. 298. 2) Höchstens könnte man die Uebereinstimmungen zur Noth auch aus einer genauen Kenntniss der Vita Hrodberti erklären, die einem Salzburger Kleriker wohl bekannt sein musste und auf die Ausbildung seines Sprachgebrauchs immerhin nicht ohne Einfluss sein mochte.

die Erbauung der Rupertuskirche und die Translation des Heiligen, die durch Bischof Virgil 774 erfolgte¹, habe den Anlass zur Aufzeichnung von Ruperts Leben gegeben; er gestand aber offen zu, dass er diese Vermuthung in keiner Weise bekräftigen könne². Die Gründe, die dann Sepp³ zur Stütze der Annahme beigebracht hat, sind entweder Argumenta ex silentio ohne Bedeutung oder beweisen doch nur, was keines Beweises bedarf, dass man zu Virgils Zeit in Salzburg noch recht viel von Rupert wissen konnte und wusste; und wenn Sepp in den Gesta 'eandem sermonis rusticitatem' findet wie in den Schriften Arbeos, so dürfte kaum ein Leser der Vita Haimhrammi und Corbiniani die gleiche Ueberzeugung gewinnen können, seit diese in den Ausgaben von Krusch und Riezler in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegen; denn wenn auch die Vita von grammatischen Fehlern nicht frei ist, so ist sie doch von der Sprache des Freisinger Bischofs und ihrer eigenartigen Verbindung von Schwulst und Barbarei himmelweit entfernt. Wenn endlich Arbeo die Vita Corbiniani auf Veranlassung Virgils verfasst hat⁴ und daran die Erwägung geknüpft wird, der Salzburger Bischof würde die Aufforderung kaum gewagt haben, wenn der Patron der eigenen Diöcese noch keinen Biographen gefunden hatte⁵, so schweben derartige Betrachtungen völlig in der Luft, so lange wir die näheren Umstände und den Anlass zu dem Auftrag nicht kennen, dessen genauere Vorgeschichte wohl immer unbekannt bleiben wird.

Den einzigen ernsthaften Grund, der veranlassen könnte, den Ursprung der Vita ins 8. Jh. hinaufzurücken, hat Hauck⁶ angeführt, indem er feststellte, dass die Lebensbeschreibung älter ist als die Breves Notitiae Salisburgenses, deren Entstehung man wohl allgemein an den Ausgang des 8. Jh. setzt. Die Thatsache der Priorität der Vita ist durchaus richtig. Was in den ersten beiden Capiteln der anderen Quelle über Rupert berichtet wird, ist zum grössten Theile ohne Zweifel aus Urkunden entnommen und höchst werthvoll; aber der kleinere Rest, der eigentlich erzählende Theil, ist ebenso unzweifelhaft von der Vita abhängig und hat eine selbständige Bedeutung nur insofern, als er zeigt, wie sich schon früh die Auf-

1) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I², 215 ff. 2) Mayer a. a. O. S. 603 f. 3) A. a. O. S. 19 ff. 4) Vgl. Arbeos Widmung (MG. Epist. IV, 498). 5) Sepp S. 20. N. 50. 6) A. a. O. I², S. 359.

fassung von Ruperts Wirksamkeit änderte. Man vergleiche den ersten Satz¹: 'Primo igitur Theodo dux Baioariorum, Dei omnipotentis gratia instigante et beato Rudberto episcopo predicante, de paganitate ad christianitatem conversus et ab eodem episcopo baptizatus est cum proceribus suis Baioariis'. Anders als in den Gesta wird hier eine Bekehrung vom Heidenthum und die Taufe Theodos in bestimmten Worten berichtet. Die Breves Notitiae stehen dabei in der Mitte zwischen dem ersten Biographen und der Conversio, wie Hauck mit Recht bemerkt hat; denn der Verfasser der letzteren 'ging noch einen Schritt weiter, indem er das Volk, nicht nur den Adel nannte', zu den 'nobiles' oder 'proceres' die 'ignobiles' hinzufügte². Ebenso weicht der nächste Satz in derselben Richtung von der Vita ab:

Gesta c. 5.

Praefatus itaque dux sancto viro concessit licentiam locum aptum elegendi sibi et suis sequacibus, ubicumque ei placeret in illa provincia, ecclesias Dei restaurare et cetera ad opus ecclesiasticum habitacula perficere.

Breves Notitiae I, 2.

Item Theodo dux dedit ei potestatem circuire regionem Baioariorum et eligere sibi locum ad episcopii sedem et ecclesias construendas et ipsos populos ad servitium Dei erudiendos cum adiutorio Dei et sui ipsius supplemento.

Auch hier findet sich wieder die kleine bezeichnende Aenderung, dass nicht von der Herstellung, sondern von der Neuerrichtung von Kirchen die Rede ist, ebenso wie in der Conversio von 871, und dazu kommt noch ein bemerkenswerther Zusatz. Der älteste Biograph weiss nichts von der Gründung eines Bisthums durch Rupert, wie denn auch Papst Gregor II. 716 in seiner Instruction für die nach Baiern gehenden Legaten das Fehlen von Bisthümern voraussetzt³, und eine feste Diöcesaneintheilung des Landes ist erst 739 durch Bonifaz geschaffen worden. Man wird Rupert etwa mit dem 'adventitius episcopus' Ratharius vergleichen dürfen, der unter Herzog Hucpert (um 730) zu St. Emmeramm in Regensburg wirkte⁴, nur dass der Salzburger Heilige nicht allein Bischofs- und Abtswürde vereinigte, wie mancher Klosterbischof⁵, sondern als Begründer des

1) Ed. Hauthaler a. a. O. S. 18. 2) Vgl. oben S. 299. 3) MG. Leges III, 451 ff. 4) Arnoldus, Mirac. S. Emmerammi I, 1 (SS. IV, 549). 5) Vgl. Krusch, N. A. XXV, 136 ff.

Klosters auch bedeutendere Spuren seiner Thätigkeit hinterlassen hat, die ihm Verehrung nach dem Tode sicherten, und bei dem Mangel einer kirchlichen Organisation des Landes mag seine Wirksamkeit in der That über die eines gewöhnlichen Klosterbischofs hinausgereicht haben. Als dann sein Sitz zu St. Peter 739 der Mittelpunkt einer wirklichen Diöcese wurde, als endlich 798 der Bischof von Salzburg als Metropolit an die Spitze der bairischen Kirchenprovinz trat, da war es natürlich, dass die veränderte Stellung der Nachfolger allmählich auch auf die Auffassung von den Absichten Ruperts selbst einwirken musste¹. Der Biograph weiss noch nichts von dem Plan einer Bisthumsgründung; der Verfasser der *Breves Notitiae* schreibt Rupert den Plan nicht nur hier ('ad episcopii sedem') zu, sondern erweitert auch an anderen Stellen den Bericht des Vorgängers in demselben Sinne. Bei diesem lässt Rupert sich nach der ersten Niederlassung am Wallersee das Gebiet von Salzburg 'propter fidelium animarum lucrum' schenken; der andere Verfasser weiss genauer über die Motive des Heiligen Bescheid²: 'Non multo post tempore prospiciens idem episcopus aptum non esse eundem locum ad episcopii sedem, cepit aptiorem ad hoc opus querere locum'. Man vergleiche weiter:

Gesta c. 7. 8.

Postea vero ad notitiam pervenit sancto pontifici Hrodberto, aliquem esse locum iuxta fluvium Iuarum, antiquo vocabulo Iuvavensem vocatum, quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa, quae tunc temporis omnia dilapsa et silvis fuerant obtecta. Hoc audiens — — coepit Theodonem rogare ducem, ut illius loci ei potestatem tribueret ad exstirpanda et purificanda loca et ecclesiasticum — — ordinare officium. — — Tunc vir Domini coe-

Breves Notitiae II, 1. 2.

pervenit ad fluvium Iuarum, qui alio nomine dicitur Salzaha, in loco vocato Iuvavo. Inveniens ibi multas constructiones antiquas atque dilapsas,

cepit ibi hunc locum expurgare,

1) Vgl. Ratzinger S. 417 ff. über das Verhältniss von Gesta und Conversio. 2) Brev. Not. II, 1 (S. 19).

Gesta c. 8.

pit renovare loca, primo Deo formosam aedificans ecclesiam, — — ac demum claustram cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus usum per omnia ordinabiliter construxit.

Breves Notitiae II, 2.

ecclesiam construere aliaque edificia erigere ad episcopii dignitatem pertinentia,

und während in der Vita Theodo das Salzburger Gebiet schenkt, 'ut inde faceret quicquid ei placeret ad utilitatem sanctae Dei ecclesiae', erfolgt die Schenkung in den Notitiae (II, 3) zu einem bestimmteren Zweck, 'ad episcopii sedem' und 'ad episcopatus honorem', gleichwie auch die anderen Besitzungen schon in den Anfängen von Salzburg 'ad ipsam sedem', 'ad eandem sedem' übergehen; und man darf billig bezweifeln, dass diese Formulierung, die der Zeit des Verfassers entsprach, sich schon in den Urkunden vorgefunden hat, die uns nur durch Auszüge bekannt sind. Ist die Auffassung der Notitiae hier eine jüngere, so ist die Vita auch an folgender Stelle als Quelle anzusehen:

Gesta c. 6.

Deinde arrepto itinere pervenit ad quendam lacum, qui vocatur Walarium, ubi ecclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum construxit et dedicavit.

Breves Notitiae I, 3.

Prefatus igitur beatus Rudbertus multa circuiens loca, pervenit tandem in pagum Iuvavensem iuxta lacum vocabulo Walarsee, ubi exit Fischaha de eodem lacu; con-sedit ibi et construxit ecclesiam eamque dedicavit in honore beati Petri apostolorum principis.

Der Verfasser der Breves Notitiae hat offenbar die Gesta recht frei benutzt, um zwischen den zusammenhanglosen Urkundenexcerpten wenigstens für die Anfänge von Salzburg eine verbindende Erzählung herzustellen. Ist dem aber so und sind ferner die Breves Notitiae wirklich schon vor 800 entstanden¹, so wäre damit auch für die Vita das 8. Jh. gewonnen. Nun hat man die Breves Notitiae mit Recht immer mit der Notitia (Indiculus) Arnonis² ver-

1) Vgl. z. B. Hauthaler a. a. O. S. 17; O. Redlich, Ueber bairische Traditionsbücher (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung V), S. 4. 2) Ed. Hauthaler a. a. O. S. 4 ff.

glichen, als deren Entstehungszeit ausdrücklich das Jahr bezeichnet wird, in dem Karl d. Gr. Baiern 'ad opus suum recepit'¹, mag es sich nun um 788 oder erst 790 handeln², und die Zusammenstellung der von den Herzögen geschenkten oder doch aus herzoglichem Gute herstammenden Besitzungen³ ist unzweifelhaft durch das Bedürfnis veranlasst, in einer Bestätigung des Besitzes durch Karl d. Gr. einen sichereren Rechtstitel zu erlangen, als ihn die Urkunden des abgesetzten Herrscherhauses gewähren konnten⁴. Die Breves Notitiae mit ihrem umfassenderen Inhalt ergänzen die andere Notitia⁵; auch sie gehen über die Zeit des Bischofs Arno (785—821) nicht hinaus, und für die darin berichteten Ereignisse lässt sich kein späteres Datum bestimmen als das Jahr 791⁶ oder höchstens 798⁷, so dass man wenigstens den Grundstock dieser Urkundenauszüge unbedenklich dem Ausgang des 8. Jh. zuweisen kann. Bedenkt man andererseits, wie schlecht die Breves Notitiae überliefert sind, deren älteste Hs. dem Ende des 13. Jh. angehört, dass sie auch von späteren Zusätzen nicht ganz frei sind⁸, so scheint mir immerhin der Gedanke erwägenswerth, ob nicht die ersten Abschnitte etwa nach-

1) Notitia Arnonis VIII, 8 (p. 16). 2) Vgl. Hauthaler S. 3 f.
 3) Vgl. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 10 f. 4) Vgl. Sickel a. a. O. S. 203; Urkunde Karls für Kremsmünster 791 (Mühlbacher I² n. 311): 'quia iam praedicti Thassilonis traditio firma et stabilis minime poterat permanere'. 5) Vgl. Brunner S. 11. 6) Auf dieses Jahr bezieht man jetzt mit Recht das Placitum, das 'coram Ludwico rege' stattfand (Brev. Not. XIII, 12, p. 35), indem man nicht mehr an die Zeit Ludwigs des Deutschen denkt, sondern an Ludwig den Frommen, der seit 781 den Königstitel führte und 791 in Baiern weilte (vgl. Mühlbacher I² n. 311c. 314a. 316a). Die Deutung wird durch die sich anschliessende Angabe (XIII, 13, p. 36) über ein zweites Placitum bestätigt, das 'coram Richolfo et Geroldo legatis domni Karoli regis' stattfand, da ein Aufenthalt Richulfs von Mainz und Gerolds in Baiern für 791 bezeugt ist (Simson a. a. O. II, 20 N. 1; 21 N. 3). Vgl. Sepp S. 21 N. 52; Fr. Fasching, Zur Rupertusfrage (24. Jahresbericht der Staats-Oberrealschule in Marburg a. D., 1894), S. 17 ff.; Hauthaler a. a. O., Heft 3, Seite 3 des Umschlages. 7) Während Arno sonst immer Bischof heisst, wird er an drei Stellen als 'archiepiscopus' bezeichnet, dessen Würde er erst 798 erhielt. Von diesen Stellen giebt sich XIV, 33 (p. 40) durch Fassung und Art der Ueberlieferung mit Sicherheit als frühere Randnote zu erkennen; von XIV, 54 (p. 44) liegt noch eine zweite, selbständige Gestalt in den Traditionsbüchern von St. Peter vor, wo Arno 'episcopus' genannt wird (Hauthaler S. 50), und nur gegenüber der dritten Erwähnung von 'Arn archiepiscopus' (XV, 4, p. 44) fehlt es an einem Mittel, die Bedenken zu einem Beweis zu erheben. 8) Vgl. Anm. 7 und von älteren Ausführungen die von Zeissberg a. a. O. S. 376, sowie die Anmerkungen der Herausgeber Keinz und Hauthaler.

träglich im Anschluss an die Vita überarbeitet worden sind und nicht mehr in ursprünglicher Gestalt vorliegen; ja, man kann die berechnete Frage aufwerfen, ob nicht die ersten elf Capitel insgesamt um einige Jahrzehnte hinabgerückt werden müssen. Lassen sich die übrigen Theile der Breves Notitiae als Ergänzung der Notitia Arnonis von 788 (790) auffassen, so handelt es sich hier doch geradezu um eine zweite Bearbeitung desselben Gegenstandes, der 'traditiones ducum Bawariae regionis'¹. Wenn diese Vermuthung begründet sein sollte², so würde dadurch der Werth der Breves Notitiae in keiner Weise beeinträchtigt werden, da doch nicht ausschliesslich die Zeit der Niederschrift über den Werth eines Zeugnisses entscheidet, sondern auch die Quellen in Betracht kommen, aus denen der Zeuge seine Kenntniss geschöpft hat. Sieht man von den wenigen Nachrichten ab, die auf die Vita Ruperts zurückgehen, so behalten die Breves Notitiae auch in Bezug auf die ersten Capitel den Werth als einer der vorzüglichsten Quellen zur älteren Geschichte des deutschen Südostens. Sie sind ohne Zweifel unabhängig von der Notitia Arnonis auf Grund der Urkunden verfasst und geben theilweise sogar ältere Ueberlieferungen wieder³; die Annahme einer Niederschrift oder letzten Umarbeitung um die Mitte des 9. Jh. würde damit nicht im Widerspruch stehen.

1) Brev. Not. XI, 3 (p. 33). Nur das kleine 10. Capitel fällt aus der Reihe, indem hier nach dem eingehenden Bericht über die Geschichte der Maximilianskirche auch die Schenkungen aufgezählt werden, die dieser von 'nobiles viri' gemacht worden waren; ebenso c. VII, 1—3, über Jagd- und Fischereirechte, ein Zusatz, der wohl durch die vorhergehende Erwähnung von Wald (VI, 2) veranlasst wurde. 2) In jedem Falle tragen die Breves Notitiae einen wenig einheitlichen Charakter, der doch wohl aus der Vereinigung verschiedener Bestandtheile zu erklären ist. 3) So geben Capitel III und VIII der Breves Notitiae in der Hauptsache sicherlich unverändert eine Aufzeichnung des Abtes und späteren Bischofs Virgil (745—784) wieder, die für den entsprechenden Abschnitt der Notitia Arnonis (c. VIII) benutzt worden zu sein scheint (vgl. den Wortlaut Brev. Not. VIII, 12 mit Not. Arnonis VIII, 8). Die Wunder, die im Pongau geschehen sein sollen, werden hier gegenüber dem anderen Bericht übertrieben; an die Stelle von 2 Lichtern, die in 3 Nächten erblickt werden (Brev. Not. III, 1), treten 'multa luminaria plurimis noctibus' (Not. Arn. VIII, 1); vgl. Ratzinger S. 433. Nicht mehr Ruperts Presbyter Domningus sieht dann die Wunder, sondern Rupert selbst; nicht jener wird zum Herzog Theodo gesandt, sondern der Bischof geht selbst zu ihm hin, und Theodo übernimmt auch die Rolle, die in dem Bericht Virgils seinem Sohne Theodebert zugetheilt wird. Man sieht deutlich, wie sich im Laufe der Jahrzehnte zwischen der Zeugenvernehmung Virgils und der Arnos in der Erinnerung die Ereignisse entstellt und verschoben haben. Dass aber auch die Aufzeichnung Virgils hier nur in einer Ueber-

Glaube ich also an der ersten Hälfte oder der Mitte dieses Jahrhunderts als der Abfassungszeit der Vita festhalten zu können, so fragt es sich, welche Bedeutung einem Zeugen zukommt, der mindestens ein volles Jahrhundert nach Ruperts Tode geschrieben hat. Als zuverlässig darf die Vita gelten, wo der Vergleich mit der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae das Vorhandensein einer urkundlichen Grundlage ergibt, also bei den Nachrichten über die Schenkungen des Herzogs am Wallersee und zu Salzburg, den Kauf von Piding und die Anfänge des Nonnenklosters, und gleichwie an der Erbauung von St. Peter in Salzburg durch Rupert kein Zweifel sein kann¹, so wird man auch der Angabe Glauben schenken dürfen, dass die Peterskirche in Seekirchen am Wallersee ihm den Ursprung verdankt. Als glaubwürdig gilt ferner die Zeitbestimmung am Anfang der Vita. Wenn hier das Zeitalter Ruperts durch das zweite Jahr eines Königs Charibert bestimmt wird, so lässt sich freilich bei dem Fehlen anderer Quellen die besondere Bedeutung gerade dieses Jahres nicht mehr feststellen, und wären wir lediglich auf die Gesta angewiesen, so müsste die Angabe dahingestellt bleiben, da derartige Zeitbestimmungen mehr als einmal frei erfunden worden sind und keinerlei Gewähr bieten, wie das Beispiel der Vitae Severini Acaunensis, Goaris und Geremari zeigt. Dass nun Rupert um die Wende des 7. und 8. Jh. gelebt hat, ergibt sich aus der Zeit des Herzogs Theodo, unter dem der Heilige nach dem Bericht des Biographen nach Baiern kam und durch dessen Freigebigkeit auch nach dem Zeugnis der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae die Schenkungen an Salzburg ihren Anfang nahmen. Durch die Reihenfolge der Herzöge, wie sie aus diesen zwei Quellen bekannt ist und durch das 784 angelegte Verbrüderungsbuch von St. Peter bestätigt wird², wird aber dargethan, dass Theodo identisch ist mit dem als Zeitgenossen Corbinians erwähnten 'devotissimus dux' gleichen Namens³, demselben Herzoge, der um 715 als erster Baier nach Rom pilgerte⁴, der das Land mit

arbeitung vorliegt, zeigt die Zusammenstellung von 'Virgilius episcopus' (Brev. Not. VIII, 6 ff.) mit Herzog Odilo († 748); Virgil wurde erst 767 zum Bischof consecrirt und heisst daher an der entsprechenden Stelle der Notitia Arnonis VIII, 7 mit Recht nur 'Virgilius abba'. 1) Vgl. auch Alcvin's Gedicht n. 109 (Poetae I, 335). 2) Ed. Herzberg-Fränkell a. a. O. S. 26. 3) V. Corbiniani auct. Arbeone c. 10 (ed. Riezler S. 255). 4) Liber pontificalis, V. Gregorii II. c. 4 (ed. Duchesne I, 398).

seinen Söhnen theilte¹, von welchen Theodebert bereits um 702 in selbständiger Stellung erscheint². Die Zeitangabe der Gesta steht mit diesen Thatsachen im Einklang, wenn man sie auf Childebert III. (694—711) und damit³ auf das Jahr 695/96 bezieht, und obgleich ein zufälliges Zusammentreffen nicht ausgeschlossen ist, so ist es doch wohl wahrscheinlicher und jedenfalls ebenso gut möglich, dass hier eine alte Ueberlieferung zu Grunde liegt, mag die Jahreszahl nun einer Urkunde oder einer anderen Quelle entnommen sein. Welcher Werth der sich unmittelbar anschliessenden Nachricht von der Wormser Bischofswürde Ruperts zukommt, lässt sich nicht sagen, da es bei der lückenhaften Ueberlieferung der Geschichte des Bisthums Worms an jedem Mittel der Kontrolle fehlt, wenn auch die Thätigkeit Ruperts vielleicht eher auf einen 'episcopus vagans' hindeutet als auf den Inhaber einer bestimmten Diöcese.

Wenn sein Tod nach der Vita 'in die resurrectionis domini nostri Iesu Christi' erfolgt, so handelt es sich schwerlich um die alte Bezeichnung des Sonntags, sondern um das bestimmte Datum des 27. März, an dem die Auferstehung erfolgt sein sollte, wie sich denn auch Ruperts Name neben ihr seit der 2. Hälfte des 9. Jh. an diesem Tage in den Kalendarien nachweisen lässt⁴, und man wird darin wohl eine zuverlässige Ueberlieferung sehen dürfen. Friedrich⁵ freilich hat dagegen zwei Predigten zum Preise Ruperts angeführt, die in Hss. des 9. und 10. Jh. erhalten sind und in deren Ueberschrift der 24. September als 'natalis' Ruperts bezeichnet wird⁶, während nach der überwiegenden Mehrzahl der Kalendarien an diesem Tage die Weihe der Rupertuskirche und die

1) V. Corbiniani a. a. O.; vgl. Brev. Not. III, 8 (p. 21). 2) Paulus, Hist. Langobard. VI, 21. 35. Vgl. auch Sepp, Die bayerischen Herzoge aus dem Geschlechte der Agilulfinger und die falschen Theodone (Oberbayerisches Archiv L, 1—17). 3) Vgl. N. A. XXVII, 365. 4) Zuerst im Münchener Codex Latinus n. 15818, fol. 109: 'depositio sancti Hrodberti episcopi et confessoris', und später oft. Die Hs., die mir vorgelegen hat, gehört der Mitte oder 2. Hälfte des 9. Jh. an; ebenso Chroust bei Strnadt a. a. O. IX, 205 f. 5) A. a. O. S. 520 ff. 6) Clm. 14418 saec. IX, und 3833, saec. X. Damit stimmen ganz vereinzelt überein ein Kalendar (saec. IX/X.) aus St. Maximin, einst in der Görres-Bibliothek zu Coblenz n. 16 (Archiv XI, 290): 'Natale sancti Hrodberti episcopi', und ein Sacramentar aus Regensburg vom Ende des 10. Jh., jetzt in Verona (Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires p. 194): 'Saltisburgo sancti Ruodberti episcopi'; doch wird in dem letzten Zeugnis nichts über den Charakter des Festes ausgesagt.

Translation des Heiligen (durch Bischof Virgil 774) erfolgt sein soll¹, und man wird wohl an dieser Auffassung festhalten müssen. Denn auch nach dem ältesten Zeugnis über ein Rupertusfest, das Friedrich noch nicht bekannt war, einem Martyrologium vom Jahre 818 (Clm. 210), war der 24. September nicht Ruperts Todestag, sondern ausgezeichnet als Tag der 'Dedicatio sancti Rodperthi episcopi Iuvavensis'², so dass der 27. März doch wohl als Todestag betrachtet werden muss, und man möchte sich die wenigen entgegenstehenden Zeugnisse nach den Ausführungen eines späteren Autors etwa in der Weise erklären, dass das Fest des 27. März wegen der Fastenzeit oder des Zusammentreffens mit Ostern oft neben der anderen Feier zurücktrat³. Mir wenigstens scheint es bei der Zähigkeit gerade liturgischer Ueberlieferungen und Einrichtungen wenig glaublich, dass auf Grund einer missverstandenen Stelle eines Heiligenlebens schon sehr kurze Zeit nach dessen Entstehung ein zweites Fest ins Leben gerufen worden sein soll, obgleich bereits ein anderer Tag dem Gedächtnis des Heiligen geweiht war.

Nach dieser Abschweifung, die mehr der Interpretation als der Kritik der Vita galt, wende ich mich wieder der letzteren zu. Die wenigen Nachrichten, die noch nicht erörtert worden sind, finden bei der Dürftigkeit der Quellen ausschliesslich in der Autorität des Biographen ihre Stütze, und steht ihnen auch ebensowenig ein anderes Zeugnis entgegen, so wird man sie im Hinblick auf das Alter der Vita doch nur mit Vorsicht aufnehmen dürfen. Dahin gehören die Angaben über die Einladung des Heiligen durch Herzog Theodo, den Empfang in der Hauptstadt Regensburg und die Donaureise bis zur Landesgrenze bei Lorch. Wenn auch persönliche Beziehungen Ruperts zu dem herzoglichen Hause im Hinblick auf die reichen Schenkungen vorauszusetzen sind, wenn bei dem Volk, dem es noch an

1) So Clm. 15818, fol. 133' (vgl. oben S. 319 N. 4): 'Eodem die dedicatio basilicae sancti Hrodberti episcopi et confessoris', und viele jüngere Kalendarien vom 10. Jh. an; vgl. MG. Necrologia II, 170 (= SS. IX, 774 N. 67); A. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern, 1891, S. 19 (= Sepp S. 16 N. 38) und später mehrfach; Ebner, Historisches Jahrbuch XII, 814, XIII, 262. Ueber das Jahr vgl. Abel-Simson a. a. O. 2) Chroust, Mon. palaeogr. I, 1, Tafel I (Text). Strnadt a. a. O. IX, 206 setzt die Hs. irrthümlich ins 10. Jh. 3) SS. XI, 8 N. 32; Sepp p. 18 f.: 'dies transitus eius, VI. Kal. Aprilis, die resurrectionis dominicae, propter officia Quadragesimae vel ipsius Paschae raro sic, ut dignum est, contingit celebrari'.

einer kirchlichen Organisation fehlte, auch nach der Erzählung Arbeos ein fremder Bischof auf freundliche Aufnahme rechnen durfte *'carique habebantur ibidem sacerdotes, sicut novitiae mos compellit'*¹, so wird man es doch nicht als hinreichend bezeugt erachten können, dass die Vorgänge bei der Ankunft Ruperts und seine Reisen vor der Niederlassung im Salzburger Gebiet gerade so stattgefunden haben, wie man dort den Hergang nach einem Jahrhundert erzählte, und man kann, wie ich schon andeutete (S. 300 f.), die Frage aufwerfen, ob die Nachricht von der Fahrt nach Lorch nicht etwa erst unter dem Einfluss der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum entstanden ist. Zu einer sicheren Beantwortung dieser Frage fehlen uns freilich die Mittel, und über Bedenken und Vermuthungen kann man kaum hinauskommen. Dass die von Sebastian auf Rupert übertragene Charakteristik werthlos ist, bedarf keines Wortes. Hauptquelle für die Geschichte des Salzburger Heiligen bleiben doch jene nüchternen Urkundenauszüge; die kleine Schrift des Biographen kommt daneben erst in zweiter Linie in Betracht.

1) V. Corbiniani a. a. O. — Nachträglich sei hier zu S. 290 bemerkt, dass f. 32—42 der Grazer Hs. Capitel 69—71 von Bedas grösserer Schrift *de temporibus* (ed. Mommsen, Auct. ant. XIII, 323—327) enthalten.
